



Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

04/2016

am **Mittwoch, den 21. Dezember 2016**
im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernig-Platz 1)

Beginn : **18.05 Uhr**
Ende : **19.56 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 13.12.2016 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wurde zu Tagungsbeginn um den GR-TOP „1.4.“ erweitert.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
05		Setz Maria
06		Tengg Ing. Manfred

07		Woschitz Christian
08	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus
09		Brückler Johann
10		Domes Barbara
11		Haller Kurt
12		Hinteregger Dagmar
13		Hyden Gerald Karl
14		Leitmann Karl
15		Pertl Daniel, MSc
16		Pichler Robert
17		Sablatnig Erich
18		Steiner Ing. Beatrix
19		Strohmaier Michael
20		Tauber Patrick
21		Unterweger Gerald
22		Wallner Karl
23		Walter Thomas
24		Wieser Mag. Thomas
25		Widmann Juliana
26	das Ersatzmitglied des Gemeinderates	Robatsch Mag. Dr. Erhard
27		Steiner Andrea

ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Zernig Mag. Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Hyden Gerald Karl
02	Protokollprüfer	Wieser Mag. Thomas

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR Archer Johann (vertreten durch EGR Robatsch Mag. Dr. Erhard)

GR Maier Marcel (vertreten durch EGR Steiner Andrea)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die erweiterte **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
C		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
TOP		
01.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	01.1.	Obitschach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 620/2, KG 72143 Mieger, Abtretung von Trennstücken durch Illaunig Maximilian
	01.2.	Gewerbezone: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 1006/4 und 1007/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung aus den Parz. 518 und 523 im Eigentum der Marktgemeinde
	01.3.	Priedl: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 963, KG 72112 Gradnitz, Abtretung eines Trennstückes durch Schneider Olga und Johann
	01.4.	Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 900/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung eines Trennstücks durch Edeltraud Ratz sowie Ewald Achatz und Gerhard Achatz
02.		Festlegung des Weihnachtsgeldes für die Bediensteten der Marktgemeinde
03.		Aufhebung von Aufschließungsgebieten
	03.1.	Parz. 397/21 und Teilfläche der Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, über Antrag von Mag. Michael und Sabine Singer, Verordnung
	03.2.	Parz. 397/1 und Teilflächen der Parz. 396/1 und 396/2, KG 72112 Gradnitz, von Amts wegen, Verordnung
04.		Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal BA08 – 1. Revision“, Einbeziehung der Parz. 518 und 523, KG 72204 Zell bei Ebenthal
05.		Kontrollausschussberichte
06.		Stellenplan der Marktgemeinde für 2017, Verordnung
07.		Voranschlag für 2017
	07.1.	Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2017 (Mannstunden sowie Stunden aller Fahrzeuge)
	07.2.	Rücklagenbewegungen
	07.3.	Verordnung
	07.4.	Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021
	07.5.	Bedarfszuweisungen für 2017
08.		Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIIMEKG): Wirtschaftsplan für 2017

09.		Gewerbezone Ebenthal – West: Kaufvertrag mit der SALVA Lagerbetriebe GmbH, Parz. Nr. 522 und 523, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit insgesamt 10.723 m²
10.		PROKIDS Immobilien GmbH - Gewährung einer Förderung für zweite Kleinkindbetreuungsguppe „Abracadabra“
	10.1.	Fördervertrag mit der PROKIDS Immobilien GmbH
	10.2.	Schuldschein und Pfandbestellungsvertrag sowie Treuhandvereinbarung
11.		Kindergartengebäude Ebenthal, Umbau und Erweiterung
	11.1.	IIMEKG: Zustimmung zum Bauvorhaben – Einräumung eines Baurechts
	11.2.	Finanzierungsplan (aoH-Vorhaben)
12.		Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO
	12.1.	<u>Antrag Nr. 22:</u> Förderung der durch den Umbau der Lamplbrücke benachteiligten Betriebe (Betrieb des Jahres – dotiert mit € 3.000,--)
	12.2.	<u>Antrag Nr. 23:</u> Übernahme der Kosten der Ludothek i.d.H.v. € 400,--/Tag an beiden Tagen der Ebenthaler Spieletage
	12.3.	<u>Antrag Nr. 24:</u> Schotterung des öffentlichen Weges 1047, KG Hinterradsberg
	12.4.	<u>Antrag Nr. 25:</u> Feldwege zum Schutz der Flora und Fauna nicht mehr mähen
	12.5.	<u>Antrag Nr. 26:</u> ständige bzw. tägliche Überprüfung der Straßenbeleuchtung und ehestmögliche Reparatur
13.		Wertstoffsammelzentrums-Ordnung – Beschluss des Tarifblattes für das Jahr 2017
14.		Straßenpolizeiliche Maßnahmen: Verfügung eines Parkverbotes für ein Teilstück der Milesstraße (Kreuzung Harbacher Str. bis Einfahrt zur Mehrparteianlage), Neuerlassung der Verordnung
15.		WVA Ebenthal, Erweiterung des Versorgungsbereiches um das Gebiet der ehemaligen Wassernossenschaft „Oberkreuth“, Verordnung
16.		Erlassung einer neuen Tarifordnung für die Benützung von Veranstaltungsräumlichkeiten der MG für private oder geschäftliche Zwecke (Kultursaal-Ordnung)
17.		Winterdienst: Neufestlegung der Tarife ab 01.01.2017
18.		Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge
18a.		Wasserverband Wörthersee Ost: Nachnominierung eines weiteren Mitglieds bzw. Stellvertreters
18b.		Mag. Raimund und Barbara Wutte – Kautions zur Bebauungsverpflichtung für Parz. Nr. 53/8, KG 72132 Kreuth
X		Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge
19.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Bevor er die Sitzung eröffnet, habe GV Woschitz einen Wunsch geäußert.

GV Woschitz: Er wollte das eigentlich zum Schluss der Sitzung machen. Jetzt wurde er überrumpelt. Er wolle der Gemeindeverwaltung und auch dem Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr danken.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

A: **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

B: **Fragestunde (§ 46 K-AGO)**

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

C:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Hyden Gerald Karl**
- **GR Wieser Mag. Thomas**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 01.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten

01.1.:
Obitschach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 620/2, KG 72143 Mieger, Abtretung von Trennstücken durch Illaunig Maximilian

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Maximilian Illaunig, wh. Obitschach 10, 9065 Ebenthal, im Bereich seiner Grundstücke 620/1 und 622/1, KG 72143 Mieger, beantragten Grundstücksteilung hat sich dieser als Grundeigentümer verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der zeichnerischen Darstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7985/16, ersichtlichen Trennstücke 2 und 3 im Gesamtausmaß von 302 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 620/2, KG 72143 Mieger, kosten- und lastenfrei abzutreten. Die Vereinbarung bezüglich der erforderlichen Wegauskofferung durch den Grundeigentümer liegt ebenfalls unterfertigt vor.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Grundeigentümer veranlasst wird (zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde) ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/344/2016-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 620/2, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/344/2016-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 620/2, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 01.1.:

Obitschach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 620/2, KG 72143 Mieger, Abtretung von Trennstücken durch Illaunig Maximilian

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016, Zahl: 612-7/344/2016-Ma, mit der der öffentlichen Wegparzelle 620/2, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Die der öffentlichen Wegparzelle 620/2, KG 72143 Mieger, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7985/16, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle 620/2, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7985/16) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 22.12.2016

Anschlag bis: 05.01.2017

Abnahme am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 612-7/344/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 620/2, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 612-7/344/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 620/2, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.2.:

Gewerbezone: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 1006/4 und 1007/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung aus den Parz. 518 und 523 im Eigentum der Marktgemeinde

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Um die Voraussetzungen für die Parzellierung und Grundstücksveräußerungen für die unter GR TOP 04 in Umwidmung befindlichen Parz. 518 und 523, KG 72204 Zell bei Ebenthal, und den Kaufvertrag laut GR TOP 09. zu schaffen, wurden die erforderlichen Abtretungen an die öffentlichen Wegflächen vom Vermessungsbüro DI Werner Wolf ermittelt. Demnach werden die Trennstücke 1, 2 und 4 aus diesen Grundstücken mit der öffentlichen Wegparzelle 1006/4 und das Trennstück 3 mit der öffentlichen Wegparzelle 1007/1, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, vereinigt.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/345/2016-Ma*), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 1006/4 und 1007/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/345/2016-Ma*), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 1006/4 und 1007/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 01.2.:

Gewerbezone: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 1006/4 und 1007/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung aus den Parz. 518 und 523 im Eigentum der Marktgemeinde



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016, Zahl: 612-7/345/2016-Ma, mit der den öffentlichen Wegparzellen 1006/4 und 1007/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Die den öffentlichen Wegparzellen 1006/4 und 1007/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 8053/16, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die den öffentlichen Wegparzellen 1006/4 und 1007/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 8053/16) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 22.12.2016

Anschlag bis: 05.01.2017

Abnahme am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 612-7/345/2016-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 1006/4 und 1007/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 612-7/345/2016-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 1006/4 und 1007/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.3.:

Priedl: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 963, KG 72112 Gradnitz, Abtretung eines Trennstückes durch Schneider Olga und Johann

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Olga Schneider, wh. Miegerer Straße 113, 9065 Ebenthal, und Johann Schneider, wh. Mantschehofgasse 36, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, im Bereich ihrer Grundstücke 446/1 und 446/4, KG 72112 Gradnitz, beantragten Grundstücksteilung haben sich diese als Grundeigentümer verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der zeichnerischen Darstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessung DI Dietrich Kollenprat, GZ 16191, ersichtliche Trennstück 3 im Ausmaß von 104 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 963, KG 72112 Gradnitz, kosten- und lastenfrei abzutreten. Es handelt sich um eine Aufweitung der in der Natur bereits bestehenden Wegfläche.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Grundeigentümer veranlasst wird (zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde) ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/346/2016-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 963, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/346/2016-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 963, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 01.3.:

Priedl: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 963, KG 72112 Gradnitz, Abtretung eines Trennstückes durch Schneider Olga und Johann



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016, Zahl: 612-7/346/2016-Ma, mit ein der öffentlichen Wegparzelle 963, KG 72112 Gradnitz, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Das der öffentlichen Wegparzelle 963, KG 72112 Gradnitz, laut zeichnerischer Darstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessung DI Dietrich Kollenprat, GZ 16191, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle 963, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (zeichnerische Darstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessung DI Dietrich Kollenprat, GZ 16191) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 22.12.2016

Anschlag bis: 05.01.2017

Abnahme am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat

ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 612-7/346/2016-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 963, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 612-7/346/2016-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 963, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.4.:

Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 900/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung eines Trennstückes durch Edeltraud Ratz sowie Ewald Achatz und Gerhard Achatz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Edeltraud Ratz, wh. Brennereistraße 12, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, sowie Ewald Achatz, wh. Clemens-Holzmeister-Straße 29, 9131 Grafenstein, und Gerhard Achatz, wh.

Freisingerstraße 14, D-81673 München, im Bereich ihres Grundstücks 899, KG 72204 Zell bei Ebenthal, beantragten Grundstücksteilung haben sich diese als Grundeigentümer verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der zeichnerischen Darstellung zur Vermessungsurkunde der Launoy-Santer Ziviltechniker – GmbH für Vermessungswesen, GZ G0006H/12, ersichtliche Trennstück 3 im Ausmaß von 58 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 900/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, kosten- und lastenfrei abzutreten. Es handelt sich um eine geringfügige Verlängerung der bestehenden Sackgasse. Die Auskofferung erfolgt durch die Grundeigentümer. Die Asphaltierungsbeiträge werden im Zuge der Grundstücksteilung vorgeschrieben.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Grundeigentümer veranlasst wird (zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde) ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/347/2016-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 900/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/347/2016-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 900/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 01.4.:

Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 900/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung eines Trennstückes durch Edeltraud Ratz sowie Ewald Achatz und Gerhard Achatz



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016, Zahl: 612-7/347/2016-Ma, mit ein der öffentlichen Wegparzelle 900/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Das der öffentlichen Wegparzelle 900/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Launoy-Santer ZT-GmbH, GZ G0006H/12, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle 900/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Launoy-Santer ZT-GmbH, GZ G0006H/12) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 22.12.2016

Anschlag bis: 05.01.2017

Abnahme am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 612-7/347/2016-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 900/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 612-7/347/2016-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 900/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.:

Festlegung des Weihnachtsgeldes für die Bediensteten der Marktgemeinde

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag sowie der Beschluss, mit welchem die Festlegung des Weihnachtsgeldes festgesetzt wird, schriftlich vor.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der ausführliche Beschluss, mit welchem die Festlegung des Weihnachtsgeldes festgesetzt wird, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Festlegung des Weihnachtsgeldes im Jahr 2001

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 13.12.2001 mit Wirkung ab dem Jahr 2002 die Gewährung des Weihnachtsgeldes für die Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

Die Regelung lautet wie folgt:

„Das Weihnachtsgeld für die Bediensteten der Marktgemeinde beträgt

- a) für sämtliche öffentlich-rechtlichen und privatrechtlich Bedienstete (Vertragsbediensteten) der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ab dem Jahr 2002 einheitlich € 170,--
- b) je Kind eines Dienstnehmers, für welches der/die Bedienstete Familienzulagen bezieht, erhöht sich das Weihnachtsgeld um € 35,--
- c) jene privatrechtlichen Bediensteten, die nicht zu 100 % beschäftigt sind, erhalten ein anteilmäßiges Weihnachtsgeld nach lit. a) entsprechend dem Hundertsatz ihres Beschäftigungsverhältnisses ausbezahlt.

Die angeführten Beträge unterliegen nicht der Wertanpassung und gelten bis auf Widerruf oder Neufestlegung durch den Gemeinderat.“

Die angeführte Regelung stellte folgende Probleme dar:

- lit. a) bezog sich auf sämtliche öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Bedienstete. Das Wort „sämtliche“ bedeutet jedoch nicht „alle“. Des Weiteren sind jene Vertragsbediensteten nach dem K-GMG nicht umfasst.
- lit. b) müsste dahingehend angepasst werden, dass je Kind eines Dienstnehmers, unabhängig von der Anstellungshöhe, ein Weihnachtsgeld zur Ausschüttung gelangt (keine Aliquotierung).
- lit. c) erwähnte nur die privat-rechtlichen Bediensteten, jedoch würden der Gerechtigkeit halber auch öffentlich-rechtliche Bedienstete anzuführen sein, die nach der alten Regelung grundsätzlich Anspruch auf das gesamte Weihnachtsgeld hätten, dies auch bei Teilzeitbeschäftigung.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Festlegung des Weihnachtsgeldes für die Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl: 011-20/2/2016-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Festlegung des Weihnachtsgeldes für die Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl: 011-20/2/2016-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 02.0

Festlegung des Weihnachtsgeldes für die Bediensteten der Marktgemeinde



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

**Festlegung des Weihnachtsgeldes für die Bediensteten der
Marktgemeinde**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016, Zahl: 011-20/2/2016-Ze/Pro

Weihnachtsgeld

- (1) Das Weihnachtsgeld für die Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beträgt
- a) für öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Bedienstete (K-GBG, K-GVBG, K-GMG) ab dem Jahr 2017 einheitlich € 170,--
 - b) je Kind einer Dienstnehmerin / eines Dienstnehmers, für welches die/der Bedienstete Familienzulagen bezieht, erhöht sich das Weihnachtsgeld (ohne Aliquotierung) um € 35,--
 - c) jene Bediensteten, welche nicht zu 100 % beschäftigt sind, erhalten ein anteilmäßiges Weihnachtsgeld nach lit. a) entsprechend dem Hundertsatz ihres Beschäftigungsverhältnisses
- (2) Die unter Abs. 1 festgesetzten Beträge unterliegen nicht der Wertanpassung und gelten bis auf Widerruf oder Neufestsetzung durch den Gemeinderat.

§ 2

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Dieser Gemeinderatsbeschluss tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gemeinderatsbeschlusses tritt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13.12.2001, Zahl: 011-20-/2001-Wi, mit welcher die Festlegung des Weihnachtsgeldes für die Bediensteten geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass dies im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit diskutiert wurde. Der Ausschuss empfiehlt eine Abänderung des Antrages wie folgt.

Abänderungsantrag

Der Ausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, die Festlegung des Weihnachtsgeldes für die Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl: 011-20/2/2016-Ze/Pro,

- für öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Bedienstete (K-GBG, K-GVBG, K-GMG) ab dem Jahr 2017 einheitlich € 200,--
 - je Kind einer Dienstnehmerin / eines Dienstnehmers, für welches die/der Bedienstete Familienzulagen bezieht, erhöht sich das Weihnachtsgeld (ohne Aliquotierung) um € 50,--
 - jene Bediensteten, welche nicht zu 100 % beschäftigt sind, erhalten ein anteilmäßiges Weihnachtsgeld nach lit. a) entsprechend dem Hundertsatz ihres Beschäftigungsverhältnisses
- zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Festlegung des Weihnachtsgeldes für die Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl: 011-20/2/2016-Ze/Pro,

- für öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Bedienstete (K-GBG, K-GVBG, K-GMG) ab dem Jahr 2017 einheitlich € 200,--
 - je Kind einer Dienstnehmerin / eines Dienstnehmers, für welches die/der Bedienstete Familienzulagen bezieht, erhöht sich das Weihnachtsgeld (ohne Aliquotierung) um € 50,--
 - jene Bediensteten, welche nicht zu 100 % beschäftigt sind, erhalten ein anteilmäßiges Weihnachtsgeld nach lit. a) entsprechend dem Hundertsatz ihres Beschäftigungsverhältnisses
- genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03.:
Aufhebung von Ausschließungsgebieten

03.1.:
Parz. 397/21 und Teilfläche der Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, über Antrag von Mag. Michael und Sabine Singer, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan und die sonstigen Unterlagen sind Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des verfügteten Aufschließungsgebietes, Zahl: 031-7/32/2016-Ma, samt Lageplan als **BEILAGE A** sowie die sonstigen relevanten Unterlagen (Beschreibung, Lageplan, Orthofoto, ÖEK-Auszug, Stellungnahme der Umweltsabteilung der Amtes der Kärntner Landesregierung) als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Mit Eingabe vom 04.10.2016 ersuchten die grundbücherlichen Eigentümer, Mag. Michael und Sabine Singer, um die Aufhebung des verfügteten Aufschließungsgebietes für ihre Parz. 397/21, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 872 m², zumal die Bebauung des Grundstücks beabsichtigt sei.

Am 08.11.2016 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parz. 397/21 und zugleich auch für eine Teilflächen der Parz. 397/10 (Teil der Wegfläche, welche in der Folge der Verkehrsflächenwidmung zugeführt werden soll), KG 72112 Gradnitz, somit im Gesamtausmaß von 988 m². Hiergegen langten keine Einwendungen ein. Hinweis: in die Stellungnahmen kann beim Amt der Marktgemeinde Einsicht genommen werden.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/1995 idgF, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundstücke keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c (keine ungünstigen örtlichen Gegebenheiten, kein Gefährdungsbereich von Hochwasser etc., keine unwirtschaftlichen Erschließungsvoraussetzungen) vorliegen und
- d) der betroffene Grundeigentümer schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Sämtliche obigen Voraussetzungen für die Aufhebung sind gegeben. Es ist auch im derzeit geltenden ÖEK 2007 die Bebauung in diesem Bereich vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE D angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/32/2016-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 397/21 und eine Teilfläche der Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, im Gesamtausmaß von 988 m² aufgehoben wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE D angefügten Entwurf (*Zahl: 031-7/32/2016-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 397/21 und eine Teilfläche der Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, im Gesamtausmaß von 988 m² aufgehoben wird, beschließen.

BEILAGE A zu GR TOP 03.1.:

Parz. 397/21 und Teilfläche der Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, über Antrag von Mag. Michael und Sabine Singer, Verordnung

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016, Zahl: 031-7/32/2016-Ma, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes geändert wird

Aufgrund der §§ 4 und 4a ff des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

I.

Änderungen durch Aufhebung

- (1) Der § 1 Absatz 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 1999, Zahl 031-7/6/1999-Wi (Neufassung der Verordnung vom 26. Juni 1997, Zahl 031-7/1/1997-Wi/Ma) in der Fassung der Verordnungen

vom 18. September 1997, Zahl 031-7/2/1997-Wi,
vom 18. Juni 1998, Zahl 031-7/3/1997-Wi,
vom 17. Dezember 1998, Zahl 031-7/4/1998-Wi,
vom 23. September 1999, Zahl 031-7/5/1999-Wi,
vom 21. März 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 12. Dezember 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 29. April 2003, Zahl 031-7/8/2003-Wi,
vom 10. Juli 2003, Zahl 031-7/9/2003-Wi,
vom 11. Dezember 2003, Zahl 031-7/10/2003-Wi,
vom 15. Juli 2005, Zahl 031-7/11/2005-Wi,
vom 21. Oktober 2005, Zahl 031-7/12/2005-Wi,
vom 22. September 2006, Zahl 031-7/13/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/14/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/15/2006-Wi,
vom 30. März 2007, Zahl 031-7/16/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/17/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/18/2007-Wi,

vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/19/2007-Wi,
vom 4. April 2008, Zahl 031-7/20/2008-Wi,
vom 4. Juli 2008, Zahl 031-7/21/2008-Wi,
vom 12. Dezember 2008, Zahl 31-7/22/2008-Wi,
vom 22. April 2009, Zahl 031-7/23/2009-Wi,
vom 23. September 2009, Zahl 031-7/24/2009-Wi
vom 16. Dezember 2009, Zahl 031-7/25/2009-Wi
vom 27. Juni 2012, Zahl 031-7/26/2012-Wi
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/27/2012-Ma
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/28/2012-Ma
vom 17. Juli 2014, Zahl 031-7/29/2014-Ma,
vom 19. Dezember 2014, Zahl 031-7/30/2014-Ma, und
vom 07. Oktober 2015, Zahl 031-7/31/2015-Ma

wird im Sinne des Absatzes 2 **abgeändert**.

- (2) Das festgelegte **Aufschließungsgebiet** für die **Parz. 397/21** und eine Teilfläche der **Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz**, mit der Widmung als „Bauland – Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von **988 m² wird aufgehoben**. Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Lageplan, M = 1:1000) ersichtlich.

II. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung der Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung erfolgt ist, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 22.12.2016
Anschlag bis: 05.01.2017
Abnahme am: 09.01.2017

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE D angefügten Entwurf (Zahl 031-7/32/2016-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 397/21 und eine Teilfläche der Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, im Gesamtausmaß von 988 m² aufgehoben wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der BEILAGE D angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/32/2016-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 397/21 und eine Teilfläche der Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, im Gesamtausmaß von 988 m² aufgehoben wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.2.:

Parz. 397/1 und Teilflächen der Parz. 396/1 und 396/2, KG 72112 Gradnitz, von Amts wegen, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des verfügt Aufschließungsgebietes, Zahl: 031-7/33/2016-Ma, als **BEILAGE A** sowie die sonstigen relevanten Unterlagen (Beschreibung, Lageplan, Stellungnahme der Umweltabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung) als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Hinweis: Orthofoto und ÖEK Auszug sind dem GR TOP 03.1. angeschlossen.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der Erfassung des Ansuchens der Ehegatten Singer auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes für ihr Grundstück 397/21, KG 72112 Gradnitz, wurde festgestellt, dass für die beiden südlich angrenzenden, als „Bauland – Wohngebiet“ gewidmeten Parz. 397/1 und 396/1, KG 72112 Gradnitz, ebenfalls noch ein Aufschließungsgebiet besteht. Beide Grundstücke sind aber bereits seit längerer Zeit mit Wohnhäusern bebaut. Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen ist seinerzeit vor der Bebauung die Aufhebung des Aufschließungsgebietes offensichtlich irrtümlich unterblieben.

Daher wurde von Amts wegen die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parz. 397/1 (870 m²) sowie Teilflächen der Parz. 396/1 (851 m²) und 396/2 (34 m², Teil der Wegfläche, welche in der

Folge der Verkehrsflächenwidmung zugeführt werden soll), KG 72112 Gradnitz, im Gesamtausmaß von 1.755 m² in die Wege geleitet.

Die Kundmachung erfolgte am 18.11.2016. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.
Hinweis: in die Stellungnahmen kann bei Amt der Marktgemeinde Einsicht genommen werden.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idgF hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht und die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Gemäß § 4 Abs. 3a hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- e) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- f) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- g) hinsichtlich der betroffenen Grundstücke keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c (keine ungünstigen örtlichen Gegebenheiten, kein Gefährdungsbereich von Hochwasser etc., keine unwirtschaftlichen Erschließungsvoraussetzungen) vorliegen und
- h) der betroffene Grundeigentümer schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt (ersetzt durch amtswegige Einleitung des Aufhebungsverfahrens)

Die obigen Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes sind gegeben. Es ist auch im derzeit geltenden ÖEK 2007 die Bebauung in diesem Bereich vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE C angefügten Entwurf (Zahl 031-7/33/2016-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 397/1 und Teilflächen der Parz. 396/1 und 396/2, KG 72112 Gradnitz, im Gesamtausmaß von 1.755 m² aufgehoben wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE C angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/33/2016-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 397/1 und Teilflächen der Parz. 396/1 und 396/2, KG 72112 Gradnitz, im Gesamtausmaß von 1.755 m² aufgehoben wird, beschließen.

BEILAGE A zu GR TOP 03.2.:

Parz. 397/1 und Teilflächen der Parz. 396/1 und 396/2, KG 72112 Gradnitz, von Amts wegen, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016, Zahl: 031-7/33/2016-Ma, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungs-gebieten innerhalb des Baulandes geändert wird

Aufgrund der §§ 4 und 4a ff des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

I.

Änderungen durch Aufhebung

- (3) Der § 1 Absatz 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 1999, Zahl 031-7/6/1999-Wi (Neufassung der Verordnung vom 26. Juni 1997, Zahl 031-7/1/1997-Wi/Ma) in der Fassung der Verordnungen

vom 18. September 1997, Zahl 031-7/2/1997-Wi,
vom 18. Juni 1998, Zahl 031-7/3/1997-Wi,
vom 17. Dezember 1998, Zahl 031-7/4/1998-Wi,
vom 23. September 1999, Zahl 031-7/5/1999-Wi,
vom 21. März 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 12. Dezember 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 29. April 2003, Zahl 031-7/8/2003-Wi,
vom 10. Juli 2003, Zahl 031-7/9/2003-Wi,
vom 11. Dezember 2003, Zahl 031-7/10/2003-Wi,
vom 15. Juli 2005, Zahl 031-7/11/2005-Wi,
vom 21. Oktober 2005, Zahl 031-7/12/2005-Wi,
vom 22. September 2006, Zahl 031-7/13/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/14/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/15/2006-Wi,
vom 30. März 2007, Zahl 031-7/16/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/17/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/18/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/19/2007-Wi,
vom 4. April 2008, Zahl 031-7/20/2008-Wi,
vom 4. Juli 2008, Zahl 031-7/21/2008-Wi,
vom 12. Dezember 2008, Zahl 31-7/22/2008-Wi,
vom 22. April 2009, Zahl 031-7/23/2009-Wi,
vom 23. September 2009, Zahl 031-7/24/2009-Wi

vom 16. Dezember 2009, Zahl 031-7/25/2009-Wi
vom 27. Juni 2012, Zahl 031-7/26/2012-Wi
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/27/2012-Ma
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/28/2012-Ma
vom 17. Juli 2014, Zahl 031-7/29/2014-Ma,
vom 19. Dezember 2014, Zahl 031-7/30/2014-Ma,
vom 07. Oktober 2015, Zahl 031-7/31/2015-Ma, und
vom 12. Dezember 2016, Zahl 031-7/32/2016-Ma

wird im Sinne des Absatzes 2 **abgeändert**.

- (4) Das festgelegte **Aufschließungsgebiet** für die **Parz. 397/1 und Teilflächen der Parz. 396/1 und 396/2, KG 72112 Gradnitz**, mit der Widmung als „Bauland – Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von **1.755 m² wird aufgehoben**. Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Lageplan, M = 1:1000) ersichtlich.

II. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung der Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung erfolgt ist, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 22.12.2016
Anschlag bis: 05.01.2017
Abnahme am: 09.01.2017

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE C angefügten Entwurf (Zahl 031-7/33/2016-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 397/1 und Teilflächen der Parz. 396/1 und 396/2, KG 72112 Gradnitz, im Gesamtausmaß von 1.755 m² aufgehoben wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der BEILAGE C angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/33/2016-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 397/1 und Teilflächen der Parz. 396/1 und 396/2, KG 72112 Gradnitz, im Gesamtausmaß von 1.755 m² aufgehoben wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04.:

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal BA08 – 1. Revision“, Einbeziehung der Parz. 518 und 523, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf, die Stellungnahmen, Lagepläne, Orthofotos usw. sind Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Verordnung über integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal, BA 08 – 1. Revision“, Zahl: 031-2/IFWBP/BA08/R1/2016-Ma, als **BEILAGE A** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Die Gemeindeeingaben, das Vorprüfungsergebnis der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung, die Lagepläne, Orthofoto und die Stellungnahmen der Umweltabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung sind diesem Tagesordnungspunkt als **BEILAGE B** angeschlossen.

b) Erläuterungen

Für die im heurigen Jahr angekauften Parzellen 518 und 523, KG 72204 Zell bei Ebenthal, welche nördlich und südlich direkt an den BA08 der Gewerbezone West angrenzen wurde prompt das Umwidmungsverfahren in „Bauland – Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG“ eingeleitet, zumal bereits mehrere Interessenten für den Erwerb von Gewerbegrundstücken gegeben sind. Wie unter GR TOP 09 ersichtlich soll insbesondere die Parzelle 523 zugleich mit dem Grundstück 522 sofort nach Vorliegen der Baulandwidmung veräußert werden.

Zu den Umwidmungsfällen 12a (Parz. 518) und 12b/B3.2/2016 (Parz. 523) erging seitens des Sachverständigen der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung das positive Vorprüfungsergebnis, sodass diese auch kund gemacht wurden. Hierzu langten keine Einwendungen ein. Seitens der Umweltschutzabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde der Umwidmung ebenfalls zugestimmt, jedoch die Auflage erteilt, für diese beiden Parzellen auch die Verordnung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal, BA08“ anzuwenden.

Daher wurde die Lagler, Wurzer und Knappinger Ziviltechniker GmbH, welche auch den ursprünglichen Plan erstellt hat, mit der Erstellung der sogenannte 1. Revision zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal, BA08“ vom 23.04.2014 beauftragt. Es wurde vom Planungsbüro der Umwidmungsfall 12c/B3.2/2016 ergänzt, da gleichzeitig auch die erforderlichen Wegflächen bzw. Verbreiterungen der Verkehrsflächenwidmung zugeführt werden sollen.

Die diesbezügliche Verordnung, Zahl 031-2/IFWBP/BA08/R1/2016-Ma, wurde am 18.11.2016 kund gemacht. Hierzu langten keine Einwendungen ein.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-2/IFWBP/BA08/R1/2016-Ma) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal BA08 – 1. Revision“ beschließen und somit zugleich die Flächenwidmungsplanänderungen 12a, 12b und 12c/B3.2/2016 mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-2/IFWBP/BA08/R1/2016-Ma) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal BA08 – 1. Revision“ beschließen und somit zugleich die Flächenwidmungsplanänderungen 12a, 12b und 12c/B3.2/2016 mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-2/IFWBP/BA08/R1/2016-Ma) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal BA08 – 1. Revision“ beschließen und somit zugleich die Flächenwidmungsplanänderungen 12a, 12b und 12c/B3.2/2016 mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-2/IFWBP/BA08/R1/2016-Ma) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal BA08 – 1. Revision“ beschließen und somit zugleich die Flächenwidmungsplanänderungen 12a, 12b und 12c/B3.2/2016 mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05:**Kontrollausschussbericht/e**

Bericht über die Ausschusssitzung 06/2016 vom 16.11.2016

Bgm Felsberger stellt fest, dass der Ausschussobmann und auch der Ausschussobmann-Stellvertreter nicht anwesend sind. Er stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, da der Ausschussobmann und auch der Ausschussobmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses nicht anwesend sind.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06.:**Stellenplan der Marktgemeinde für 2017, Verordnung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu Entwurf des Stellenplanes (Verordnung) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der dazu gehörige Personalstandsausweis liegt zur Einsichtnahme beim Amt der Marktgemeinde, Amtsleitung, auf.

b) Erläuterung

Es wird ersucht, da Personalangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, bei der Beratung im Gemeinderat von Namensnennungen abzusehen.

Der im Entwurf vorliegende Stellenplan für 2017 sieht keine Schaffung von zusätzlichen Planstellen vor. Folgende Änderungen wurden in den Entwurf eingearbeitet. Die Stellenzuordnungen wurden im Vorfeld vom Gemeinde-Servicezentrum bestätigt:

Die durch Pensionsantritt frei werdende Planstelle in der Abteilung IV wird ab 01.02.2017 der Abteilung II, Bauamt, zugeordnet. Die Besetzung dieser Planstelle erfolgt unter GR TOP 19.1.

In der Abteilung III erfolgt die Anpassung des Beschäftigungsausmaßes bei einer Planstelle von bisher 50% auf 75%. Diese Planstelle wird seit 01.09.2016 laut GR Beschluss vom 06.07.2016 mit 75% ausgeübt.

Neubewertung einer Planstelle in der Abteilung I mit dem Stellenwert von 36 (bisher 30).

Neubewertung einer Planstelle in der Abteilung I mit dem Stellenwert von 33 (bisher 24).

Neubewertung einer Planstelle in der Abteilung II mit dem Stellenwert von 39 (bisher 36).

Neubewertung einer Planstelle in der Abteilung III mit dem Stellenwert von 30 (bisher 24).

Neubewertung einer Planstelle in der Abteilung IV mit dem Stellenwert von 42 (bisher 36).

Neubewertung einer Planstelle in der Abteilung IV mit dem Stellenwert von 36 (bisher 33) und zugleich Änderung der Planstelle von bisher C/IV auf künftig C/V.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellenwertzuordnungen bereits in den Jahren 2011 und 2012 erfolgt sind bevor das neue Dienstrecht schlagend wurde. Es bedurften daher mehrere Planstellenzuordnungen einer Evaluierung und Neufeststellung des Stellenwertes wie oben angeführt.

Weiters werden bei drei Planstellen auf Grund des angetretenen Karenzurlaubes Karenzurlaubsvvertretungen vorgekehrt.

Der vorliegende Stellenplanentwurf für 2017 samt Personalstandsausweis wurde - wie vorgegeben - dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, und dem Gemeinde-Servicezentrum zur Prüfung übermittelt.

c) Stellungnahme Personalvertretungsausschuss

Der Personalvertretungsausschuss stimmte dem im Entwurf vorliegenden Stellenplan am 07.12.2016 schriftlich zu.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG samt Personalstandsausweis gemäß dem in

der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/58/2016-Ze:Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2017 festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG samt Personalstandsausweis gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/58/2016-Ze:Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2017 festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zur GR TOP 06.0.:
Stellenplan der Marktgemeinde für 2017, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016, Zahl 011-1/58/2016-Ze:Ma, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2017 beschlossen wird

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 30/2015, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison, Karenz	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID5	63
100	-	B	VI	AK-ESB3	42

100	-	C	IV	AK-SSB2A	36
100	-	D	IV	AK-SSB1	33
50	-	P5	III	TH-RP3B	21
56,25	-	P5	III	TH-RP4	24
100	-	B	VII	AK-FB2A	48
75	-	C	V	AK-SSB2A	36
100	-	C	V	AK-SSB2A	36
100	Karenz- vertretung	D	IV	AK-RSB3	30
100	-	B	VII	TH-FT4	51
100	-	C	V	KU-KBER1	39
100	-	C	V	AK-SSB2B	36
100	-	C	V	AK-SSB2B	36
100	-	C	V	KU-KB3	36
100	-	K		EP-PL1	42
100	-	K		EP-PL1	42
100	Karenz- vertretung	K		EP-PFK2	39
50	-	K		EP-PFK2	39
50	-	K		EP-PFK2	39
100	-	K		EP-PFK2	39
100	-	K		EP-PFK2	39
100	-	P3	III	EP-PK1	24
100	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P5	III	TH-RP4	24
68,75	-	P5	III	TH-RP3B	21
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	Karenz- vertretung	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P5	III	TH-RP3B	21
100	-	P5	III	TH-RP4	24
75	-	P5	III	TH-RP3B	21

75	-	P5	III	TH-RP3B	21
87,5	-	P5	III	TH-RP4	24
50	-	P5	III	TH-RP3B	21
100	-	K		EP-PL1	42
100	-	P2	III	TH-HFK3	33
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	Saison	P2	III	TH-HK2B	21
100	-	P2	III	TH-AT2A	36
100	-	P2	III	TH-AT2A	36
100	-	P2	III	TH-AT2A	36
100	Lehrling				

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 22.12.2016

Anschlag bis: 05.01.2017

Abnahme am:

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG samt Personalstandsausweis gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 011-1/58/2016-Ze:Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2017 festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG samt Personalstandsausweis gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 011-1/58/2016-Ze:Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2017 festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07.: Voranschlag für 2017

07.1.:
Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2017 (Mannstunden sowie Stunden aller Fahrzeuge)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Einleitender Kurzbericht

Der Gemeinderat passte die Stundensätze des Wirtschaftshofes zuletzt mit seinem Beschluss vom 09.12.2015 (mit Wirkung ab 01.01.2011) an. Bei der monatlich durchzuführenden Abrechnung der Wirtschaftshofleistungen und Umlegung auf die einzelnen zutreffenden VA-Stellen durch die Finanzverwaltung/Buchhaltung sowie die tatsächlichen Aufwendungen wurde festgestellt, dass mit den derzeit geltenden Verrechnungssätzen für die „Mannstunde“ und die „Fahrzeugstunden“ für den LKW, den Kommunaltraktor und den Rasentraktor auch weiterhin das Auslangen gefunden werden kann und diese somit unverändert belassen werden sollten. Für die weiteren Fahrzeuge wie Renault Master Pritsche, Renault Trafic, Renault Kangoo, Mercedes Benz 310 und Caterpillar (Bagger) sollen die unten angeführten Stundensätze festgelegt werden.

Die von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde für die Zeit ab 01.01.2017 zur Erstellung einer auch künftig ausgeglichenen Wirtschaftshofabrechnung hochgerechneten und zur Beschlussfassung empfohlenen Verrechnungssätze für die „Mannstunde“ und die verschiedenen „Fahrzeugstunden“ sind im nachfolgenden Vorschlag ersichtlich.

b) vorliegender Vorschlag für die Beschlussfassung

<u>Personal:</u>	bisheriger Stundensatz in €	vorgeschlagener Stundensatz in €	Stundensatz in € ab 01.01.2017
<u>Mannstunde:</u>	35,00	35,00	
<u>Fahrzeuge *)</u>			
LKW: Steyr Allrad	29,00	29,00	
Kommunaltraktor: Fendt	29,00	29,00	
Rasentraktor: John Deere	28,00	28,00	
Caterpillar (Bagger)		29,00	
Renault Master Pritsche		9,00	
Renault Trafic		9,00	
Renault Kangoo		9,00	
Mercedes Benz 310		10,00	

Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde.

*) Fahrzeugstunden einschließlich mitverwendeter Zusatzgeräte

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**07.2.:
Rücklagenbewegungen**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- die im Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2017 ersichtlichen Rücklagenbewegungen stellen sich dar wie folgt:

Rücklagenentnahmen

Bezeichnung	€
Gemeindewohnhäuser – Rücklage 1. WH	8.800,--
Gemeindewohnhäuser – Rücklage 2. WH	10.000,--
Gemeindewohnhäuser – Rücklage 3. WH	21.100,--
Gesamtsumme der Entnahmen	39.900,--

Rücklagenzuführungen

Bezeichnung	€
Wirtschaftshofrücklage	43.400,--
Wasserrücklage	50.000,--
Kanalrücklage	69.600,--
Müllrücklage	25.900,--
Gesamtsumme der Zuführungen	188.900,--

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2017 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2017 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2017 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2017 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

07.3.:
Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Verordnungsentwurf zum Voranschlag 2017, Zahl 902/1/2017-Scho, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die Gesamtaufstellung ist im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt.

b) Erläuterung

Im sachlichen Zusammenhang mit dem Voranschlag für 2017 hat der Gemeinderat über mehrere Beratungspunkte zu befinden, deren Abfolge in der Tagesordnung wie folgt vorgesehen wurde:

- TOP 11. Stellenplan 2017
- TOP 12.1. Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2017
- TOP 12.2. Rücklagenbewegungen
- TOP 12.3. Verordnung
- TOP 12.4. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021
- TOP 12.5. Bedarfszuweisungen für 2017
- TOP 13. IIMEKG Wirtschaftsplan für 2017

Der Voranschlagsentwurf 2017 wurde vom Bürgermeister (zugleich Finanzreferent der Marktgemeinde) gemeinsam mit der Finanzverwaltung ausgearbeitet.

Der Voranschlagsentwurf 2017 wurde von der Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung am 29.11.2016 überprüft und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Voranschlag für 2017 liegt im Entwurf ausgeglichen vor und beträgt im ordentlichen Haushalt € 12,306.900 und im außerordentlichen Haushalt € 773.600,--.

Die Gruppenübersicht des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts ist folgend ersichtlich:

oH Einnahmen

<i>Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30</i>		<i>Telefon: 0463/31 315</i>		
<i>Voranschlag ordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Einnahmen für das Jahr 2017</i>		<i>Haushaltsjahr: 2016</i>		
VA-Stelle	Bezeichnung	VA 2017	VA 2016	RA 2015
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	3.400,00	65.200,00	84.342,68
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2.600,00	46.600,00	24.872,70
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	947.300,00	955.200,00	869.202,19
3	Kunst, Kultur und Kultus	5.600,00	110.900,00	8.092,51
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	4.000,00	5.000,00	8.914,80
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	158.800,00	234.200,00	135.379,40
7	Wirtschaftsförderung	0,00	85.200,00	75.512,44
8	Dienstleistungen	3.370.800,00	3.351.500,00	3.387.411,68
9	Finanzwirtschaft	7.814.400,00	8.328.200,00	8.469.585,37
Summe		12.306.900,00	13.182.000,00	13.063.313,77

oH Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 *Telefon: 0463/31 315*
Voranschlag ordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Ausgaben für das Jahr 2017 *Haushaltsjahr: 2016*

VA-Stelle	Bezeichnung	VA 2017	VA 2016	RA 2015
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	1.543.600,00	1.669.300,00	1.585.003,47
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	120.200,00	210.000,00	129.457,09
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	2.593.100,00	2.762.700,00	2.219.402,51
3	Kunst, Kultur und Kultus	73.000,00	282.700,00	158.255,67
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.848.600,00	1.738.000,00	1.851.284,57
5	Gesundheit	1.114.100,00	1.091.300,00	1.024.123,68
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	523.100,00	715.500,00	825.352,25
7	Wirtschaftsförderung	50.100,00	134.100,00	115.838,33
8	Dienstleistungen	3.624.400,00	3.658.900,00	3.707.572,99
9	Finanzwirtschaft	816.700,00	919.500,00	805.557,09
Summe		12.306.900,00	13.182.000,00	12.421.847,65

aoH Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 *Telefon: 0463/31 315*
Voranschlag außerordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Einnahmen *Haushaltsjahr: 2016*

VA-Stelle	Bezeichnung	VA 2017	VA 2016	RA 2015
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	180.000,00	232.271,94
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	728.000,00	681.600,00	806.889,68
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	45.600,00	300.000,00	0,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	447.800,00	453.495,29
8	Dienstleistungen	0,00	1.784.900,00	1.037.459,03
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
Summe		773.600,00	3.394.300,00	2.530.115,94

aoH Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 *Telefon: 0463/31 315*
Voranschlag außerordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Ausgaben *Haushaltsjahr: 2016*

VA-Stelle	Bezeichnung	VA 2017	VA 2016	RA 2015
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	180.000,00	177.775,94
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	728.000,00	681.600,00	577.289,68
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	45.600,00	300.000,00	0,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	447.800,00	56.703,93
8	Dienstleistungen	0,00	1.784.900,00	1.111.730,67
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
Summe		773.600,00	3.394.300,00	1.923.500,22

Bei der Erstellung des Voranschlagsentwurfs für 2017 erfolgte ein Vorgriff auf den zu erwartenden Sollüberschuss des Jahres 2016 im Ausmaß von € 351.000,--. Ebenfalls wurde zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes die Heranziehung der bereits vom Land zugesagten FAG-Ausgleichszahlung im Ausmaß von € 300.000,-- im Budget eingeplant.

Bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde in Summe € 5,918.000 (Vergleichswert des Vorjahres € 5,760.800) veranschlagt wobei ein moderate Steigerung am Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben um rund 2,7% anzumerken wäre.

Bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben konnten € 1,093.500 (Vergleichswert Vorjahr € 1,056.600) in den Voranschlagsentwurf einfließen. Der zu erwartende Erlös aus der Kommunalsteuer wurde mit € 600.000 (Vergleichswert Vorjahr € 580.000) berücksichtigt.

Veranschlagt werden konnte wiederum ein Einnahmenbetrag von € 141.800 als Rückersatz aus dem Pflegefonds des Bundes.

Ausgabenseitig ist der von der Kärntner Landesregierung vorgegebene Gesamtausgabenbetrag in der Gruppe 4 (Soziales - Kopfquote) in Höhe von € 1,756.800 wieder im Steigen (+5,9%) begriffen (Vergleichswert Vorjahr € 1,657.300). Ebenfalls ist eine Zunahme (+5,6%) der Betriebsabgangsdeckung für die Krankenanstalten in der Gruppe 5 zu vermerken, welche den Voranschlag 2017 mit € 1,030.000 (Vergleichswert Vorjahr € 976.900) belastet.

In Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Gehaltsverhandlungen wurde bei den Personalkosten eine Erhöhung von 1,5% eingeplant.

Bei den „ordentliche Ausgaben“ wurde ein Betrag von € 100.000 als Subvention an die „Kindernest gem. GmbH“ für die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung in Gradnitz sowie € 40.000 für die Umsetzung einer weiteren Nachmittagsbetreuungseinrichtung in der Volksschule/Kinderhort Ebenthal vorgesehen. Diese Ausgaben sind durch einen Bundeszuschuss bedeckt.

Für das „Rückhalteprojekt an der Glan“ im Bereich des Zollfeldes sowie für weitere Instandhaltungsmaßnahmen des Wasserverbandes Glan wurde der anteilmäßige Beitrag der Marktgemeinde im Budget mit € 94.800 verankert und für das Projekt „Hochwasserschutz - Mühlgrabenbach“ ein Betrag von € 52.600 (Wiederveranschlagung 2016) vorgesehen.

Die Rückzahlung der Darlehen an den Kärntner Regionalfonds und den Kärntner Bodenbeschaffungsfonds sowie des Wasserverbandes Glan sind durch Bedarfszuweisungsmittel des Landes abgedeckt und wurden mit € 156.700 und € 59.100 dotiert.

Erwähnenswert ist auch die veranschlagte „Zuführung an den außerordentlichen Haushalt“ in der Gruppe 9 in Höhe von € 545.000. Diese Geldmittel sind für die ao. Vorhaben „Kindergarten Ebenthal – Sanierung/Neubau“ (€465.00) und „Sportanlage – ASKÖ Clubhaus“ (€80.000) vorgesehen.

Die Rückzahlung der Darlehen an den Kärntner Regionalfonds und den Kärntner Bodenbeschaffungsfonds sowie des Wasserverbandes Glan sind durch die Bedarfszuweisung abgedeckt und wurden mit € 156.700 und € 59.100 dotiert.

Weiter vorgemerkte Investitionen und Projekte sind den Beratungen im Jahr 2017 vorbehalten und sollen gegebenenfalls im Zuge von Nachtragsvoranschlägen die finanzielle Bedeckung finden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2017 festgelegt wird, Zahl 902/1/2017-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2017

festgelegt wird, Zahl 902/1/2017-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 07.3.:

Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016, Zahl 902/1/2017-Scho, mit der der **Voranschlag für das Jahr 2017 erlassen** wird

Gemäß § 86 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 03/2015, wird verordnet:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2017 mit folgenden Summen festgestellt:

A.	<u>Ordentlicher Voranschlag:</u>	
	Summe der Ausgaben	€ 12,306.900,00
	Summe der Einnahmen	€ <u>12,306.900,00</u>
	Abgang	€ 0,00
B.	<u>Außerordentlicher Voranschlag:</u>	
	Summe der Ausgaben	€ 773.600,00
	Summe der Einnahmen	€ <u>773.600,00</u>
	Abgang	€ 0,00
C.	<u>Gesamtsummen:</u>	
	Gesamtausgaben	€ 13,080.500,00
	Gesamteinnahmen	€ <u>13,080.500,00</u>
	Gesamtabgang	€ 0,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 03/2015, wie folgt festgesetzt:

1. Personalaufwand: alle Ansätze und Posten.
2. Sachaufwand: alle Ansätze und Posten, die der gleichen Zweckbestimmung dienen und im sachlichen Zusammenhang stehen

§ 3

weitere Feststellungen

A. Stellenplan:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2016 gemäß der Beilage „Stellenplan – Soll- und Iststand“ festgelegt.

B. Kassen- (Kontokorrent-) Kredit:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21.12.2016 festgesetzt, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen- (Kontokorrent-) Kredite bis zum **Höchstausmaß von € 300.000,--** aufnehmen kann.

C. Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21.12.2016 nachstehende Stundensätze beschlossen:

1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	€ 35,00
2. Verrechnungsstunde für Nfz. STEYR	€ 29,00
Verrechnungsstunde für Nfz. FENDT	€ 29,00
Verrechnungsstunde für Nfz. JOHN DEERE	€ 28,00

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Finanzverwalter:

Der Bürgermeister:

Adolf Schober

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 22.12.2016

Abgenommen am:

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, mit

welcher der Voranschlag für das Jahr 2017 festgelegt wird, Zahl 902/1/2017-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: GR Pertl habe sich mit seinen Ausführungen relativ kurz gefasst. Das sei auch logisch. Als SPÖ-Mandatar würde er über dieses Budget auch den Mantel des Schweigens hüllen, sofern das möglich ist. Er sei nun doch schon fast 20 Jahre im Gemeinderat. Aber so ein Budget sei dem Gemeinderat noch nie vorgelegen. Man brauche € 351.000,- vom Sollüberschuss, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erstellen. Dass man den Sollüberschuss angetastet hat, das habe es in den letzten 20 Jahren einmal gegeben. Das war im Krisenjahr, als es die Finanzkrise gab. In den letzten Jahren habe es sich ja schon ein wenig eingebürgert, dass man auch auf die FAG-Ausgleichszahlungen vorgreifen müsse, aber nicht in dieser Höhe. Da greife man auf € 300.000,- vor. € 651.000,- brauche man bereits aus Mitteln des nächsten Jahres, um überhaupt ein ausgeglichenes Budget erstellen zu können. Das sei für eine Gemeinde wie Ebenthal eigentlich ein Armutszeugnis. Wenn er das alles gewusst hätte, dann hätte er auch dem Clubhausneubau in Gurnitz nicht mit so großer Freude zugestimmt. Damals habe aber alles noch super geklungen. Jetzt brauche man für den Kindergarten noch ein Geld. Vorgriffe in dieser Höhe waren noch nie vorgesehen. Was noch versteckt sei, das sehe man auf den ersten Blick nicht. Es habe sogenannte Budgetgespräche gegeben. Das habe man sich anders vorgestellt. Aber gute Vorschläge von der Opposition werden dann auch immer ein wenig umgewandelt. Der Vorschlag für die Erhöhung des Weihnachtsgeldes für die Gemeindebediensteten sei auch von ihm gekommen. Da wäre auch keinem ein Zacken aus der Krone gefallen, möglicherweise auch dem Ausschussobmann nicht, wenn er gesagt hätte, dass es ein Vorschlag von GR Brückler war, dass man das nach 15 Jahren wertenpasst. Man wisse aber eh, dass die guten Sachen totgeschwiegen werden. Man seien auch wieder € 10.000,- für Rechtskosten bzw. mögliche Ausschreibungen budgetiert. Darüber habe man gesprochen. Da sei er seit langem wieder einmal derselben Meinung wie Vzbgm Kraßnitzer, dass man gesagt habe, dass das eigentlich nicht notwendig sei. Erstens habe man einen Amtsleiter als Juristen. Zweitens gebe es sicher Gemeinden, die solche Ausschreibungen im Bereich Müll schon gemacht haben. Da brauche man das Rad der Zeit nicht neu erfinden, wo man eh so knapp mit dem Geld sei. Man brauche sich ja nur an das halten, worum es gehe. Dann hätte man vielleicht auch noch ein paar Wünsche, die sonst noch von der Opposition angestanden wären, mit dem Geld erfüllen können. Eben mit diesen € 10.000,-, die man seiner Meinung nach völlig umsonst in die Luft blase. Was man auch nicht sehe, das sei bei den Stellen. Die Gemeinden werden aufgefordert, Leute einzustellen, die vom AMS gefördert werden und dann solle man sie wieder hinauswerfen. Wo bleibe da die soziale Kompetenz, das soziale Gewissen? Das stoße ihm als christlich-sozialer Mensch ziemlich auf. Damit müsse man das Budget schonen und das Land müsse auch sein Budget schonen. Das sei mehr als traurig. Er möchte auf die einzelnen Sachen gar nicht näher eingehen. Die Bürgerliste könne diesem Budget so keine Zustimmung geben.

Bgm Felsberger: Er habe im Ausschuss schon erwähnt, dass er nächstes Jahr versuchen werde, dass man bereits im November zusammensitzen werde. Man erspare sich dann die Anträge unterm Jahr. Eine neue Stelle bekomme man im Stellenplan von Seiten der Gemeindeabteilung nicht befürwortet. Es wurde damals gesagt, dass es auch in anderen Gemeinden so üblich sei, dass man über das AMS geförderte Kräfte anstelle. Auf das wurde eben zurückgegriffen, weil immer wieder Aushilfen gebraucht werden. Das sei aber keine Dauerstelle, sondern finde nur krankheitsbedingt oder karenzbedingt Anwendung.

Vzbgm Käfer: GR Brückler sage, dass er schon lange im Gemeinderat sitze. Er habe aber zu keinem Budget etwas Positives gesagt. Er werde nicht näher auf das Budget eingehen. Er glaube, das Budget sei mit gutem Gewissen erstellt worden. Er glaube, dass noch Gelder fließen werden und noch genug Geld für gewisse Dinge vorhanden sein werde. Man habe einfach viel investiert und man werde auch noch viel investieren. Man sei als Gemeinde noch in der glücklichen Lage, viel investieren zu können. Andere Gemeinden können dies nicht mehr. Er habe nur eine Bitte an den Protokollführer, dass man die Wortmeldung von GR Brückler betreffend Punkt 02. aus dem Protokoll streichen solle. Es dürfe vom Ausschuss her der Obmann berichten, aber nicht ein Mitglied des Ausschusses.

GR Brückler: Man dürfe nicht einfach irgendwas aus dem Protokoll streichen, was er gesagt habe. Man könne ihm einen Ordnungsruf erteilen, wenn es notwendig sei. Aber aus dem Protokoll werde nichts gestrichen, was er in der Gemeinderatssitzung gesagt habe. Noch gebe es keine Diktatur.

GV Woschitz: Seitens der FPÖ werde dem Budget die Zustimmung erteilt. Man werde aber die Nachtragsvoranschläge sehr kritisch beäugen. Unter einem Budgetgespräch habe er sich auch etwas anderes vorgestellt. Seine Bitte wäre, dass man wirklich vorher zusammensitze und auch Wünsche einbringen könne.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2017 festgelegt wird, Zahl 902/1/2017-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

Abstimmung: Annahme mit 24:3 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen von WIR).

07.4.:

Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Gesamtübersicht der Gruppensummen für den ordentlichen Haushalt (Ausgaben und Einnahmen) und den außerordentlichen Haushalt (Ausgaben und Einnahmen) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) allgemeine Erläuterung

Der vom Gemeinderat zugleich mit dem Voranschlag 2017 zum Beschluss zu bringende mittelfristige Finanzplan umfasst den **Zeitraum 2017 bis 2021**.

Der mittelfristige Finanzplan stellt für den Gemeinderat eine **Selbstbindung** über den Zeitraum mehrerer Jahre dar. Er gewährt eine **Vorausschau** über die künftig zu erwartende finanzielle Entwicklung und dient bei Investitionen als **Entscheidungshilfe**.

Der mittelfristige Finanzplan muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben **jährlich überprüft**, entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten und allfälligen Beschlüssen des Gemeinderates **angepasst** und für den folgenden Betrachtungszeitraum (laufendes Haushaltsjahr sowie die vier daran anschließenden Folgejahre) zugleich mit dem Voranschlag **neu beschlossen** werden. Der mittelfristige Finanzplan **ist möglichst ausgeglichen** darzustellen.

c) Mittelfristiger Finanzplan 2017 bis 2021

Die angeschlossene Gesamtübersicht enthält die mittels EDV erstellten Gruppensummen für den ordentlichen Haushalt (Ausgaben und Einnahmen) und den außerordentlichen Haushalt (Ausgaben und Einnahmen) sowie die jeweils vorhabenbezogenen Detailaufstellungen im außerordentlichen Haushalt.

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 konnte von der Finanzverwaltung wieder **ausgeglichen** erstellt werden.

Von der Finanzverwaltung wurden berücksichtigt bzw. waren nach den Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übernehmen:

- Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen
- beim Personalaufwand die jährlich zu erwartende Steigerung (Löhne, Beförderungen etc.)
- voraussichtliche Entwicklung der zum Sozial- und Krankenhausaufwand zu leistenden Beiträge
- die Bedarfszuweisung des Landes Kärnten wurde entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des Gemeindereferenten in die mittelfristige Finanzplanung bereits aufgenommen
- bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und gemeindeeigenen Steuern und Abgaben wurde eine vorsichtig gehaltene und daher als realistisch zu bezeichnende Anpassung nach oben fortgeschrieben
- im aoH wurden aufgrund der vorliegenden Beschlüsse des Gemeinderates verankert:
 - FF Radsberg – Tanklöschfahrzeug 2018
 - Volksschule Ebenthal – Neubau 2019 bis 2020
 - KG Ebenthal – Neubau/Sanierung 2017
 - Sportanlage – ASKÖ Clubhaus 2017
 - Straßenbaumaßnahmen 2017 und 2021 (vorliegender Grundsatzbeschluss)

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 die Zustimmung geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

07.5.:

Bedarfszuweisungen 2017

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Anlässlich der Abstimmung der Voranschlags-Eckdaten 2017 wurde der Finanzverwaltung der Marktgemeinde seitens der Gemeinderevision beim Amt der Kärntner Landesregierung der vorläufige Rahmen der zu erwartenden Bedarfszuweisung wie folgt bekannt gegeben:

vorläufige Bedarfszuweisung für 2017 € 344.000,--

davon 2017 aufgrund bestehender Verpflichtungserklärungen - Beschlüsse des Gemeinderates anlässlich der Genehmigung der Förderungsverträge –

gebunden für die „Tilgung Darlehen REGF und KBBF“ € 156.700,--

gebunden für die „Tilgung Darlehen WVB-Glan“	€	59.100,--
gebunden für „Kommunales Busverkehrskonzept“	€	88.200,--
noch frei verfügbar für „KG Ebenthal – Neubau/Sanierung“	€	40.000,--

Die oben angeführten Beträge wurden in den Voranschlagsentwurf 2017 und den Mittelfristigen Finanzplan 2017 bis 2021 bereits aufgenommen.

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2017 im Gesamtbetrag von € 344.000,-- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 156.700,--: Tilgung der bestehenden REGF- und KBBF-Darlehen
- € 59.100,--: Tilgung der bestehenden Anteile am Darlehen WVB - Glan
- € 88.000,--: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes
- € 40.000,--: Teilfinanzierung des/der Neubau/Sanierung - Kindergarten Ebenthal

ANTRAG

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2017 im Gesamtbetrag von € 344.000,-- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 156.700,--: Tilgung der bestehenden REGF- und KBBF-Darlehen
- € 59.100,--: Tilgung der bestehenden Anteile am Darlehen WVB - Glan
- € 88.000,--: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes
- € 40.000,--: Teilfinanzierung des/der Neubau/Sanierung - Kindergarten Ebenthal

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2017 im Gesamtbetrag von € 344.000,-- wie folgt die Zustimmung zu geben:

- € 156.700,--: Tilgung der bestehenden REGF- und KBBF-Darlehen
- € 59.100,--: Tilgung der bestehenden Anteile am Darlehen WVB - Glan
- € 88.000,--: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes
- € 40.000,--: Teilfinanzierung des/der Neubau/Sanierung - Kindergarten Ebenthal

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Die Bedarfszuweisungen seien schon reichlicher gesprossen. Dagegen könne man nicht sein. Das seien immerhin € 344.000,--, die man entgegennehme. Im Ausschuss habe man auch darüber diskutiert, dass das hoffentlich nicht alles sei. Man habe ja zum Teil auch doch schon die doppelten Bedarfszuweisungen erhalten. Es sei da jetzt mehr oder weniger schon alles gebunden. Daher sehe man, dass man im Budget wenige Spielräume habe. Man brauche fürs Buskonzept, für die Rückhaltebecken und für den Bodenbeschaffungsfonds Mittel, mit denen man was machen könnte, mit denen man innovativ werden könnte. Dazu sei man mehr oder weniger nicht mehr in der Lage. Dagegen könne man nicht sein. Es fließen € 344.000,-- ins Budget. Es könnte mehr sein.

Bgm Felsberger: Er war bei der Bürgermeisterkonferenz. Es werden ca. € 110.000,-- zusätzlich an einer Bonuszahlung zu erwarten sein. Erstmals werde man im Kindergartenbereich nicht bestraft, sondern belohnt. Man bekomme € 35.000,-- dazu. Das komme wahrscheinlich schon bis zur März Sitzung. Deshalb seien es vorläufige Bedarfszuweisungsmittel. Vielleicht fließe noch das eine oder andere Geld. Mit den € 110.000,-- könne man sicher leben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2017 im Gesamtbetrag von € 344.000,-- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 156.700,--: Tilgung der bestehenden REGF- und KBBF-Darlehen
- € 59.100,--: Tilgung der bestehenden Anteile am Darlehen WVB - Glan
- € 88.000,--: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes
- € 40.000,--: Teilfinanzierung des/der Neubau/Sanierung - Kindergarten Ebenthal

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 08.:

Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Wirtschaftsplan für 2017

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der von der Confida Wirtschaftstreuhand-GmbH erstellte „Wirtschaftsplan 2017“ ist Urschrift der Niederschrift als Beilage „7“ angeschlossen.

a) einführender Bericht

Dem Gemeinderat ist entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 möglichst zugleich mit dem Voranschlag vorzulegen.

Der von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte „Wirtschaftsplan 2017“ ist als BEILAGE angeschlossen. Auf die Vervielfältigung der Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage IV) wurde verzichtet.

Bei der Behandlung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan wird der Gemeinderat als „Gesellschaftsversammlung“ der gemeindlichen Kommunalgesellschaft tätig.

b) erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2017 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2017 beschließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das mache ein Wirtschaftsprüfer. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2017 zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Die IIMEKG sei vor Jahren gegründet worden, um Projekte in der Marktgemeinde mehrwertsteuerfrei zu verwirklichen. Daher seien auch die Schulen Ebenthal und Gurnitz drinnen. Er frage den Bürgermeister, wie es mit der Gesellschaft weitergehen werde. Gerüchte besagen, dass das wieder in gemeindeeigenes Vermögen zurückgeführt werden solle. Wie stelle man sich das vor? Wie weit sei das fortgeschritten? Was werde dann mit der Umsatzsteuer passieren, solle das kommen? Man sei ja mehr oder weniger vom Land genötigt worden, das so zu machen. Sonst hätte man die Mehrwertsteuer zahlen müssen.

Bgm Felsberger: Man habe schon eine Besprechung mit der Gemeindeabteilung gehabt. Es werde sicher nichts mehr Neues dazu kommen, weil das Finanzamt da nicht mehr Mitspiele. Er werde dem Gemeinderat laufend berichten, inwiefern Ausstiege oder Änderungen möglich sein werden. Derweil sei es in der gegebenen Form aufliegend.

GV Ing. Tengg: Es sei im Prinzip eine ganz normale Gesellschaft. Steuerrechtlich sei es so, dass bei allem unter zehn Jahren die Umsatzsteuer zurückzahlen sei. Das sei ein schönes Damoklesschwert. Es sei ja nicht so wenig gebaut worden. Man habe die Schule in Gurnitz saniert. Da sei ein Patzen an Vorsteuer gezogen worden. Das jetzt rückzuführen, wäre der helle Wahnsinn.

Bgm Felsberger: Man habe nicht viele Projekte drinnen. Andere Gemeinden haben wesentlich mehr Projekte drinnen. Daher sei das von der Gemeinderevision befürwortet worden, dass man das so auslaufen lasse.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge als **Gesellschaftsversammlung der IIMEKG** den als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten **Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2017** beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 09.:

Gewerbezone Ebenthal – West: Kaufvertrag mit der SALVA Lagerbetriebe GmbH, Parz. Nr. 522 und 523, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit insgesamt 10.723 m²

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des Kaufvertrages samt Lageplan und Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf des Kaufvertrages samt Lageplänen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Herr Wilhelm Leithner, zukünftiger Geschäftsführer der SALVA Lagerbetriebe GmbH, trat mit dem Ersuchen auf Erwerb der Parz. 522 und 523, KG 72204 Zell bei Ebenthal, an die Marktgemeinde heran. Das Unternehmen beabsichtigt, am Standort Ebenthal einen Stützpunkt für die Distribution von Lebensmitteln (vorrangig tiefgekühlt) zu errichten und die Region „Kärnten“ zu versorgen. Es ist die Errichtung eines Tiefkühlagers, eines Frischelagers sowie der erforderlichen Büroräumlichkeiten geplant. Es ist eine Mitarbeiteranzahl von 15 bis 25 Personen geplant bzw. erforderlich.

Das Grundstück 522 weist bereits die Flächenwidmung „Bauland – Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG“ auf. Die Baulandwidmung und Einbeziehung des Grundstückes 523 in die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone BA08“ wurde gemäß GR TOP 04. in die Wege geleitet. Der Kaufvertrag selbst kann erst nach Vorliegen der Rechtskraft dieser Umwidmung tatsächlich abgeschlossen werden.

Konkret handelt es sich somit um die Parz. 522, im Ausmaß von 7.366 m² sowie die Parz. 523 im Ausmaß von 3.357 m², beide KG 72204 Zell bei Ebenthal. Somit beträgt das Gesamtflächenausmaß 10.723 m².

c) Modalitäten

Der im Entwurf vorliegende Kaufvertrag entspricht dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell und sieht sowohl ein Wiederkaufsrecht (drei Jahre) als auch ein Vorkaufsrecht (fünf Jahre) für die Marktgemeinde vor. Auch eine Kautions in der Höhe von € 16,-/m² ist entweder durch Vorlage einer Bankgarantie oder durch notariellen Treuhänderlag zu stellen.

d) Errichtergesellschaft

Laut Vorbringen Leithners wird die TKL Lebensmittel Logistik GmbH im Herbst des Jahres 2017 ihren Betriebssitz von Ma. Saal aus nach Ebenthal verlegen. Die SALVA Lagerbetriebe GmbH wird die gesamte Bauabwicklung übernehmen und eine Art Gesellschaft für die Immobilienverwaltung darstellen.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der SALVA Lagerbetriebe GmbH, p. A. Hermann-Gebauer-Straße 3, 1220 Wien, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Wilhelm Leithner, p. A. Waldweg 13, 2412 Wolfsthal-Berg, für die Parz. 522 im Ausmaß von 7.366 m² und die Parz. 523 im Ausmaß von 3.357 m², beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, somit mit dem Gesamtflächenausmaß von 10.723 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag den Kaufvertrag mit der SALVA Lagerbetriebe GmbH, p. A. Hermann-Gebauer-Straße 3, 1220 Wien, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Wilhelm Leithner, p. A. Waldweg 13, 2412 Wolfsthal-Berg, für die Parz. 522 im Ausmaß von 7.366 m² und die Parz. 523 im Ausmaß von 3.357 m², beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, somit mit dem Gesamtflächenausmaß von 10.723 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei eine Firma, die mit 25 Arbeitsplätzen in der Startphase schon in die Gemeinde kommen werde. Nächste Jahr möchte die Firma schon in Betrieb gehen. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit der SALVA Lagerbetriebe GmbH, p. A. Hermann-Gebauer-Straße 3, 1220 Wien, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Wilhelm Leithner, p. A. Waldweg 13, 2412 Wolfsthal-Berg, für die Parz. 522 im Ausmaß von 7.366 m² und die Parz. 523 im Ausmaß von 3.357 m², beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, somit mit dem Gesamtflächenausmaß von 10.723 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag den Kaufvertrag mit der SALVA Lagerbetriebe GmbH, p. A. Hermann-Gebauer-Straße 3, 1220 Wien, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Wilhelm Leithner, p. A. Waldweg 13, 2412 Wolfsthal-Berg, für die Parz. 522 im Ausmaß von 7.366 m² und die Parz. 523 im Ausmaß von 3.357 m², beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, somit mit dem Gesamtflächenausmaß von 10.723 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:

PROKIDS Immobilien GmbH – Gewährung einer Förderung für zweite Kleinkindbetreuungsguppe „Abracadabra“

10.1.:

Fördervertrag mit der PROKIDS Immobilien GmbH

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf des Fördervertrages als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

In der Sitzung des Gemeinderates vom 06.07.2016 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, der Kinder nest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für die Errichtung der zweiten Kindertagesstätte Abracadabra am Standort Dr.-Thomas-Klestil-Straße 8 einen einmaligen Förderungsbetrag in Höhe von € 100.000,-- für die Einrichtung und den Grunderwerb zur Standortsicherung in Abhängigkeit einer mindestens fünfjährigen Betriebsdauer zu gewähren. Die auszuschüttende Förderung wäre grundbücherlich sicherzustellen und in einem Zeitraum von fünf Betriebsjahren aliquot abzuschreiben.

Da jedoch die PROKIDS Immobilien GmbH das Objekt von der GreenHome Vermietungs- und Verpachtungs-GmbH erwirbt, kann laut nachstehender Auskunft des Notariates Mag. Karl Daniel Grazer nur diese und nicht die Kinder nest gem. GmbH Förderungsnehmerin sein.

„...Gleichzeitig gebe ich bekannt, dass im Fördervertrag deswegen nur die PROKIDS Immobilien GmbH als Vertragspartei aufzuscheinen hat, da es aus gesellschaftsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Aspekten problematisch erscheint, wenn eine fremde Kapitalgesellschaft (PROKIDS) für eine andere Kapitalgesellschaft (Kinder nest) ohne Gegenleistung eine Liegenschaft bzw. Liegenschaftsanteile verpfändet. Es handelt sich dabei um das sogenannte Verbot der verdeckten Einlagenrückgewähr und würde im Falle der Insolvenz der Kinder nest GmbH das Pfandrecht der Gemeinde wertlos werden, da dies vom zuständigen Masseverwalter angefochten werden könnte.“

Der Förderbetrag in Höhe von € 100.000,-- wurde im Voranschlag für 2017 vorgekehrt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Fördervertrag mit der PROKIDS Immobilien GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch die Geschäftsführerinnen Mag.^a Cornelia Blaas, MBA und Claudia Untermoser, MBA, bezüglich der Ausschüttung einer Förderung für die Inneneinrichtung, Innenausstattung und den Innenausbau sowie als Solidaritätsbeitrag zur Standortsicherung der auf der Parz. Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz, zu errichtenden zweiten Kindertagesstätte Abracadabra in Höhe von € 100.000,-- gemäß der BEILAGE beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Fördervertrag mit der PROKIDS Immobilien GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch die Geschäftsführerinnen Mag.^a Cornelia Blaas, MBA und Claudia Untermoser, MBA, bezüglich der Ausschüttung einer Förderung für die Inneneinrichtung, Innenausstattung und den Innenausbau sowie als Solidaritätsbeitrag zur Standortsicherung der auf der Parz. Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz, zu errichtenden zweiten Kindertagesstätte Abracadabra in Höhe von € 100.000,-- gemäß der BEILAGE beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 10.1.:

Fördervertrag mit der PROKIDS Immobilien GmbH



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Zahl:
2402/2016-Ze/Ma

Sachbearbeiter:
Mag. Michael Zernig

FÖRDERVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, vertreten durch Bürgermeister Franz Felsberger, als Förderungsgeberin einerseits

sowie der

PROKIDS Immobilien GmbH, Görzer Allee 32, Stiege 2, 9020 Klagenfurt a.W., vertreten durch die Geschäftsführerinnen Mag.^a Cornelia Blaas, MBA, und Claudia Untermoser, MBA,

als Förderungsnehmerin andererseits

über

die Ausschüttung einer Förderung für die Inneneinrichtung, Innenausstattung und den Innenausbau sowie als Solidaritätsbeitrag zur Standortsicherung der auf der Parz. Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz, zu errichtenden zweiten Kindertagesstätte „Abracadabra“

§ 1

Fördergegenstand, Ziel der Förderung

- (1) Der Förderung unterliegen die Inneneinrichtung, Innenausstattung und der Innenausbau der Kindertagesstätte sowie ein Beitrag betreffend zur Standortsicherung für das mit Kaufvertrag der GreenHome Vermietungs- und Verpachtungs-GmbH und der PROKIDS Immobilien GmbH vereinbarte Kaufobjekt auf Parz. 935/4, KG 72112 Gradnitz, in der EZ 954.
- (2) Als Innenausstattung gelten insbesondere Möbel, Spielgerätschaften und EDV Geräte.
- (3) Als Innenausbau gilt insbesondere die Errichtung des Bodenbelages, Verputz- und Malerarbeiten und Lichtinstallationen.
- (4) Ziel der Förderung ist die Subvention der zweiten Kindertagesstätte auf dem Parz. Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz.

§ 2

Förderhöhe

- (1) Für den in § 1 beschriebenen Fördergegenstand wird eine Förderung in der Höhe von € 100.000,- (Euro einhunderttausend) von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewährt, welcher sich wie folgt zusammensetzt:
€ 50.000,- für die Inneneinrichtung, Innenausstattung und den Innenausbau und
€ 50.000,- für Zwecke der Standortsicherung.

§ 3

Auszahlung der Förderungen

- (1) Die Förderungsgeberin bringt die zugesicherten Fördergelder durch Überweisung auf das Anderkonto des Notariats Mag. Grazer zur Anweisung.
- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die von dieser bestätigten Rechnungen, aus denen ersichtlich ist, dass sie Vorhaben entsprechen, welche von § 1 dieses Vertrages umfasst sind und die zugesicherte Förderhöhe belegen, der Förderungsgeberin auszufolgen. Des Weiteren verpflichtet sich die Förderungsnehmerin, den rechtsgültig zustande gekommenen Kaufvertrag, geschlossen zwischen der GreenHome Vermietungs- und Verpachtungs-GmbH und der PROKIDS Immobilien GmbH betreffend das Kaufobjekt auf Parz. 935/4, KG 72112 Gradnitz, in der EZ 954 sowie den Nachweis der grundbücherlichen Durchführung desselben (Grundbuchsbeschluss) der Förderungsgeberin zur Kenntnis bzw. zur Vorlage zu bringen.
- (3) Nach Bestätigung und Überprüfung der Rechnungen durch die Förderungsgeberin wird das zuständige Notariat Mag. Grazer angewiesen, den Förderbetrag auf das von der Förderungsnehmerin bekanntzugebende Bankkonto zur Auszahlung zu bringen.
- (4) Die Rechnungen werden hierauf der Förderungsnehmerin mit einer Amtsbestätigung zurückerstattet.
- (5) Als spätester Zeitpunkt der Abberufung von Förderungsmitteln wird der 31.12.2017 festgelegt.
- (6) Etwaige, nach dem 31.12.2017 auftretende Kosten, beziehungsweise danach gelegte Rechnungen, sind von der Förderungsnehmerin selbst zu tragen.

§ 4

Abschluss des Projektes

Nach Abschluss des in § 1 dieses Vertrages definierten Projektes ist der Förderungsgeberin ein Bericht über den Verlauf des Vorhabens auszufolgen, welcher eine chronologische Aufstellung der von der Förderungsgeberin verwendeten Mittel zu umfassen hat.

§ 5

Rückforderung von Förderungsgeldern

- (1) Die Förderungsgeberin behält sich das Recht vor, nicht zweckmäßig und gegen §§ 1 und 3 dieses Vertrages benutzte beziehungsweise zur Auszahlung gelangte Fördergelder von der Förderungsnehmerin bzw. deren Rechtsnachfolgern wieder einzufordern.
- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die unverzügliche Rückführung von Fördergeldern, welche entgegen §§ 1 und 3 dieses Vertrages zur Auszahlung gelangt sind, an die Förderungsgeberin zu veranlassen.
- (3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 ist die Förderungsgeberin berechtigt, aliquote Teile der ausgeschütteten Förderung von der Förderungsnehmerin bzw. deren Rechtsnachfolgern zurückzufordern, sofern eine betriebliche Tätigkeit der zweiten Kindertagesstätte weniger als fünf Jahre auf dem Parz. Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz, durchgeführt wird oder trotz Vorliegens von betrieblichen Tätigkeiten kein Kind diese zweite Kindertagesstätte besucht.

- (4) Die Rückforderung der Förderung wird aliquot pro Kalenderjahr fällig, in dem einer der in Abs. 3 beschriebenen Gründe eintritt (jährliche Rückforderungshöhe € 20.000,--).

§ 6

Kautionspfandrecht und Haftung zur ungeteilten Hand

- (1) Die Förderungsnehmerin räumt der Förderungsgeberin ein grundbücherlich sicherzustellendes Kautionspfandrecht in der Höhe von € 100.000,-- sowie eine Nebengebührenkaution in der Höhe von € 10.000,-- bei der Liegenschaft EZ 954, KG 72112 Gradnitz, ein. Hierüber sind ein Schuldschein und Pfandbestellungsvertrag zu errichten.
- (2) Die PROKIDS Immobilien GmbH als Förderungsnehmerin haftet für die rechtmäßige Inanspruchnahme des Förderungsbetrages sowie für jegliche Rückforderungsansprüche seitens der Förderungsgeberin.

§ 7

Allgemeines, Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift bei der Förderungsgeberin und bei der Förderungsnehmerin verbleibt.
- (2) Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Nebenabreden gelten als nicht beigefügt bzw. nicht als Teil dieses Fördervertrages.
- (4) Nach rechtskonform erfolgter Beschlussfassung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und sodann erfolgter Einholung aller Unterschriften der vertragsschließenden Parteien tritt dieser Fördervertrag in Kraft.

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 21. Dezember 2016

Der Bürgermeister
Franz Felsberger:

Der 1. Vizebürgermeister
Mario Käfer:

Der 2. Vizebürgermeister
Alexander Kraßnitzer:

Ebenthal, am

Für die PROKIDS Immobilien GmbH:

Geschäftsführerin
Mag.^a Cornelia Blaas, MBA:

Geschäftsführerin
Claudia Untermoser, MBA:

Klagenfurt a. W., am

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei erforderlich, weil man sonst nicht ins Grundbuch gelange. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Fördervertrag mit der PROKIDS

Immobilien GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch die Geschäftsführerinnen Mag. Cornelia Blaas, MBA und Claudia Untermoser, MBA, bezüglich der Ausschüttung einer Förderung für die Inneneinrichtung, Innenausstattung und den Innenausbau sowie als Solidaritätsbeitrag zur Standortsicherung der auf der Parz. Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz, zu errichtenden zweiten Kindertagesstätte Abracadabra in Höhe von € 100.000,-- gemäß der BEILAGE zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Fördervertrag mit der PROKIDS Immobilien GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch die Geschäftsführerinnen Mag. Cornelia Blaas, MBA und Claudia Untermoser, MBA, bezüglich der Ausschüttung einer Förderung für die Inneneinrichtung, Innenausstattung und den Innenausbau sowie als Solidaritätsbeitrag zur Standortsicherung der auf der Parz. Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz, zu errichtenden zweiten Kindertagesstätte Abracadabra in Höhe von € 100.000,-- gemäß der BEILAGE beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

10.2.:

Schuldschein und Pfandbestellungsvertrag sowie Treuhandvereinbarung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des Schuldscheines und Pfandbestellungsvertrages sowie die Treuhandvereinbarung sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf des Schuldscheines und Pfandbestellungsvertrages als **BEILAGE A** sowie die Treuhandvereinbarung als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

In Ergänzung zum Fördervertrag laut GR TOP 10.1. ist, um die grundbücherliche Sicherstellung des Förderungsbetrages in Höhe von € 100.000,-- zu gewährleisten und notariell ordnungsgemäß durchführen zu können, ein Schuldschein und Pfandbestellungsvertrag mit der PROKIDS Immobilien GmbH abschließen. Um die Förderabwicklung im Hinblick auf die Eintragung des Kautionspfandrechtes Zug um Zug durchführen zu können, gleichzeitig eine Treuhandvereinbarung abzuschließen.

Der Förderbetrag wird seitens der Marktgemeinde daher auf das Anderkonto beim Notariat Mag. Karl Daniel Grazer zur Überweisung gebracht. Dieses zahlt den Förderbetrag erst nach Vorliegen aller Voraussetzungen nach entsprechender Anweisung durch die Marktgemeinde an die Förderungsnehmerin aus.

Hinsichtlich der Förderungsauszahlung an die PROKIDS Immobilien GmbH wurde mit Frau Mag.^a Blaas Rücksprache gehalten und stimmt diese der obigen Vorgangsweise zu. Zumal es sich bei den beiden Gesellschaften um ein „Mutter-/Tochterverhältnis“ handle, bestehe kein Problem den Geldbetrag nach Auszahlung an die Kindererst gem. GmbH weiter zu transferieren.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Schuldschein und Pfandbestellungsvertrag gemäß der BEILAGE A und die Treuhandvereinbarung gemäß der BEILAGE B mit der PROKIDS Immobilien GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch die Geschäftsführerinnen Mag.^a Cornelia Blaas, MBA und Claudia Untermoser, MBA, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Schuldschein und Pfandbestellungsvertrag gemäß der BEILAGE A und die Treuhandvereinbarung gemäß der BEILAGE B mit der PROKIDS Immobilien GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch die Geschäftsführerinnen Mag.^a Cornelia Blaas, MBA und Claudia Untermoser, MBA, beschließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Schuldschein und Pfandbestellungsvertrag gemäß der BEILAGE A und die Treuhandvereinbarung gemäß der BEILAGE B mit der PROKIDS Immobilien GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch die Geschäftsführerinnen Mag. Cornelia Blaas, MBA und Claudia Untermoser, MBA, beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Schuldschein und Pfandbestellungsvertrag gemäß der BEILAGE A und die Treuhandvereinbarung gemäß der BEILAGE B mit der PROKIDS Immobilien GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch die Geschäftsführerinnen Mag. Cornelia Blaas, MBA und Claudia Untermoser, MBA, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 11.:**Kindergartengebäude Ebenthal, Umbau und Erweiterung****11.1.:**

IIMEKG: Zustimmung zum Bauvorhaben – Einräumung eines Baurechts

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines:

Es ist geplant, beim Kindergarten Ebenthal den Zubau für eine neue Gruppe zu errichten. Die gegenständliche Liegenschaft befindet sich im Eigentum der IIMEKG - Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal. Es sollte jedoch die Ausführung des Vorhabens über die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erfolgen, da einerseits keine wirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind und andererseits bei Rückführung der IIMEKG in das Gemeindeeigentum weniger Wert zum Rückführen vorhanden ist. Daher möge der Gemeinderat als Vertreter der IIMEKG die Zustimmung zum gegenständlichen Bauvorhaben mit der Einräumung eines Baurechts für den Zubau und die Sanierungsarbeiten beim bestehenden Kindergarten Ebenthal zu erteilen.

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge die Zustimmung zum gegenständlichen Bauvorhaben mit der Einräumung eines Baurechts für den Zubau und die Sanierungsarbeiten beim bestehenden Kindergarten Ebenthal auf der Parz. Nr. 139/1, KG 72105

Ebenthal (GB-Nr.: 72105, EZ: 104) erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge die Zustimmung zum gegenständlichen Bauvorhaben mit der Einräumung eines Baurechts für den Zubau und die Sanierungsarbeiten beim bestehenden Kindergarten Ebenthal auf der Parz. Nr. 139/1, KG 72105 Ebenthal (GB-Nr.: 72105, EZ: 104) erteilen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei eine Formalsache, nachdem die IIMEKG dort der Eigentümer sei. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG die Zustimmung zum gegenständlichen Bauvorhaben mit der Einräumung eines Baurechts für den Zubau und die Sanierungsarbeiten beim bestehenden Kindergarten Ebenthal auf der Parz. Nr. 139/1, KG 72105 Ebenthal (GB-Nr.: 72105, EZ: 104) zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge die Zustimmung zum gegenständlichen Bauvorhaben mit der Einräumung eines Baurechts für den Zubau und die Sanierungsarbeiten beim bestehenden Kindergarten Ebenthal auf der Parz. Nr. 139/1, KG 72105 Ebenthal (GB-Nr.: 72105, EZ: 104) erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

11.2.:

Finanzierungsplan (aoH-Vorhaben)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Die Kostenschätzung der Architekt Petschenig ZT-GmbH, 9400 Wolfsberg, welche den Planungsauftrag erhalten hat, hat nachstehende Kosten ergeben:

Anteil Kosten	Nettokosten in Euro
Sanierung des bestehenden Daches rund	130.000,--
Zubau Kindergarten rund	390.000,--
Unvorhersehbares rund	20.000,--
Einrichtung (neue Küche, Gruppeneinrichtung) rund	90.000,--
Summe	630.000,--

Dem gegenüber ist eine Bundesförderung in der Höhe von rund € 125.000,-- für den Bau zu erwarten.

Eventuell sind für dieses Bauvorhaben noch Mittel aus der Kärntner Bauoffensive-Förderung zu erzielen. Ein Antrag wurde diesbezüglich gestellt, jedoch konnte bislang keine positive Erledigung erfolgen, sondern gab es lediglich den Hinweis, dass derzeit keine Mittel vorhanden sind.

b) Investitions- und Finanzierungsplan

Auf Grund der Kostenschätzung und der zu erwartenden Förderung ergibt sich folgender Investitions- und Finanzierungsplan:

Investitionsaufwand in 100-€-Beträgen (gerundet)!						
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Baukosten einschl. Planungskosten	540.000	0	540.000	0	0	0
Ausstattung / Einrichtung	90.000	0	90.000	0	0	0
Kaufpreis	0	0	0	0	0	0
Kaufnebenkosten	0	0	0	0	0	0
Anschlussgebühren	0	0	0	0	0	0
Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Gesamtkosten	630.000	0	630.000	0	0	0

Finanzierungsplan in 100-€-Beträgen (gerundet)!						
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Vermögensveräußerungen	0	0	0	0	0	0
Sonderrücklagen (Entnahmen)	0	0	0	0	0	0
Darlehen KBBF	0	0	0	0	0	0
Bedarfszuweisungen	40.000	0	40.000	0	0	0
Bundeszuschüsse/-beiträge	125.000	0	125.000	0	0	0
Landeszuschüsse/-beiträge						
Rücklagenentnahme	0	0	0	0	0	0
Zuschüsse des ord. Haushaltes	465.000	0	465.000	0	0	0
Gesamtsummen	630.000	0	630.000	0	0	0

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge den Investitions- und Finanzierungsplan für den Zubau und die Sanierungsarbeiten beim bestehenden Kindergarten Ebenthal auf der Parz. Nr. 139/1, KG 72105 Ebenthal (GB-Nr.: 72105, EZ: 104), wie vorliegend mit einer Baukostensumme einschließlich Einrichtung in Höhe von € 630.000,-- beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge den Investitions- und Finanzierungsplan für den Zubau und die Sanierungsarbeiten beim bestehenden Kindergarten Ebenthal auf der Parz. Nr. 139/1, KG 72105 Ebenthal (GB-Nr.: 72105, EZ: 104), wie vorliegend mit einer Baukostensumme einschließlich Einrichtung in Höhe von € 630.000,-- beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den Investitions- und Finanzierungsplan für den Zubau und die Sanierungsarbeiten beim bestehenden Kindergarten Ebenthal auf der Parz. Nr. 139/1, KG 72105 Ebenthal (GB-Nr.: 72105, EZ: 104), wie vorliegend mit einer Baukostensumme einschließlich Einrichtung in Höhe von € 630.000,-- zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Man erwarte, dass man von der Kärntner Bauoffensive noch was erhalten werde. Mit der Landesfinanzreferentin wurde darüber gesprochen. Es wurden viele Projekte eingereicht. Die Marktgemeinde Ebenthal habe die € 250.000,-- zu 100 % ausgenützt. Die Landesfinanzreferentin habe versichert, dass sicher Projekte im Kindergarten- und Schulbereich vorgezogen werden, wenn andere Gemeinden Projekte nicht umsetzen. Er sei zuversichtlich, dass man da noch das eine oder andere Geld lukrieren werde.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge den Investitions- und Finanzierungsplan für den Zubau und die Sanierungsarbeiten beim bestehenden Kindergarten Ebenthal auf der Parz. Nr. 139/1, KG 72105 Ebenthal (GB-Nr.: 72105, EZ: 104), wie vorliegend mit einer Baukostensumme einschließlich Einrichtung in Höhe von € 630.000,-- beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12.0.:
Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO**12.1.:**

Antrag Nr. 22: Förderung der durch den Umbau der Lamplbrücke benachteiligten Betriebe (Betrieb des Jahres – dotiert mit € 3.000,--)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „10“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 05.10.2016 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2016) ein Dringlichkeitsantrag bezüglich „Förderung der durch den Umbau der Lamplbrücke benachteiligten Betriebe (Betrieb des Jahres – dotiert mit € 3.000,--)“ ein. Der Dringlichkeitsantrag wurde von GV Ing. Manfred Tengg und GV Christian Woschitz eingebracht. Nachdem dem Antrag auf Dringlichkeit keine Zustimmung erteilt wurde, wurde der Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: Antrag nach § 42 der K-AGO

„Betrieb des Jahres – Förderung Lamplbrückenumbau“

Gem. § 42 K-AGO stellen wir folgenden Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der im Budget vorgesehene Posten „Betrieb des Jahres“, dotiert mit € 3.000,--, an die vier durch den Umbau der Lamplbrücke finanziell benachteiligten Betriebe Gasthof Lamplwirt, Tabak Koschat, Jet Tankstelle Schludermann und Sparmarkt Kunzer zu gleichen Teilen ausbezahlt wird.

Begründung:

Durch die Bauzeit der Brücke haben diese Betriebe extreme Umsatzeinbußen in Kauf nehmen müssen, und es wäre ein kleiner Ausgleich, um diesen Betrieben in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit zu helfen.

Mit der Bitte um positive Erledigung.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der im Budget vorgesehene Posten „Betrieb des Jahres“, dotiert mit € 3.000,--, an die vier durch den Umbau der Lamplbrücke finanziell benachteiligten Betriebe Gasthof Lamplwirt, Tabak Koschat, Jet Tankstelle Schludermann und Sparmarkt Kunzer zu gleichen Teilen ausbezahlt wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der im Budget vorgesehene Posten „Betrieb des Jahres“, dotiert mit € 3.000,--, an die vier durch den Umbau der Lamplbrücke finanziell benachteiligten Betriebe Gasthof Lamplwirt, Tabak Koschat, Jet Tankstelle Schludermann und Sparmarkt Kunzer zu gleichen Teilen ausbezahlt wird.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich genden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag keine Zustimmung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Im Sinne der Gleichbehandlung könne er dem Antrag auch keine Zustimmung erteilen. Die St. Jakober Straße sei auch verlegt worden. Da waren die Gasthäuser Orasch und Sporn auch benachteiligt. Sie mussten auch umstrukturieren. Im Jahr 2018 werde dann die Glanbrücke generalsaniert und das Straßenstück von der alten Post bis zur Josef-Leiner-Straße. Da werde der eine oder andere auch wieder betroffen sein. Das sei eine Baumaßnahme des Landes, der Landesstraßenverwaltung. In diesem Bereich habe sich das vier Jahre hinausgezogen. Er war dauernd bei den Sitzungen anwesend. Bis es umgesetzt werden konnte, waren vier Jahre verstrichen. Die Betriebe wurden sehr wohl mit eingebunden, wie sie die Einfahrten bzw. Parkplätze haben wollen. Wenn schon von der Wirtschaftskammer, von der Stadt Klagenfurt oder vom Betreiber dieses Projektes keine zusätzliche Förderung gewährt werde, sei er auch nicht dafür, dass es von der Gemeinde Ebenthal eine Förderung geben solle.

GV Woschitz: Als Mitinitiator dieses Antrages sei er ein wenig enttäuscht, dass vom Ausschuss die Ablehnung empfohlen wird. Der Umbau der St. Jakober Straße wurde vom Bgm erwähnt. Er wisse nicht, ob der Sporn oder das GH Gutsche Angestellte habe. Er glaube, dass die sich da ein wenig leichter tun. Das andere seien aber Betriebe, die alles Angestellte haben. Die Trafik Koschat musste über den Sommer sogar zwei Angestellte entlassen bzw. beim AMS anmelden, weil er sich die Angestellten zu dieser Zeit nicht leisten konnte. Die Betriebe haben wirklich Probleme. Man sei sicher nicht da, um das Problem zu lösen. Für ihn wäre das nur eine Anerkennung gewesen. Die Betriebe zahlen Kommunalsteuer. Er finde es sehr

schade. In der Öffentlichkeit müsse das dann die SPÖ verantworten, er nicht. Er habe schließlich das Beste dazu getan.

GV Ing. Tengg: Er finde es als ein Armutszeugnis der Gemeinde. Da greife man auf Sachen zurück, die früher einmal in der St. Jakober Straße stattgefunden haben und die auch nichts bekommen haben. Man könne gescheiter werden. Man habe ja einen Posten im Budget, den man einfach umfunktionieren und ein bisschen eine Hilfe geben könne. Das sei ja eh nichts Berauschendes für die vier Betriebe. Man hätte sich im Ausschuss auch überlegen können, dass man das größtmäßig ein bisschen aufteile. Es wäre toll, wenn man zumindest ein Zeichen setzen würde, dass man als Gemeindevertreter solidarisch mit den Kommunalsteuerzahlern in Ebenthal sei. Mehr könne er dazu eigentlich nicht sagen. Vertreten müsse es die SPÖ.

GR Pertl, MSc.: Im Ausschuss wurde darüber diskutiert. Man sei draufgekommen, dass diese Voranschlagsposition nicht mehr bedeckt sei. In diesem Fall hätte man nachbedecken müssen.

GV Ing. Tengg: Man habe keinen Betrieb des Jahres gehabt. Warum solle das dann weg sein?

Bgm Felsberger: Das sei nicht mehr budgetiert worden. Man habe schon lange keinen Betrieb des Jahres gewählt.

Vzbgm Kraßnitzer: Es tue ihm schlichtweg leid. Bei aller Wertschätzung der selbständigen Unternehmer in Ebenthal und bei aller Dankbarkeit für die pünktliche Leistung der Kommunalsteuerabgaben ist es doch so, dass es nicht Aufgabe der Gemeinde sei, in solchen Fällen finanziell einzuspringen und zu unterstützen. Es könne wirtschaftliche oder branchenmäßige Entwicklungen geben oder es können straßenbauliche Maßnahmen sein. Es werde immer wieder einen Grund geben, dass der eine oder andere Betrieb möglicherweise in finanzielle Schwierigkeiten gerät und sich erst langsam wieder erfange. Aber es könne und dürfe nicht Aufgabe der Gemeinde sein, da einschreiten zu müssen. Man könne da jetzt nichts Neues schaffen, weil man dann in Zukunft Probleme hätte, wenn Anträge von der Wirtschaft kommen, das abzulehnen. Das war der erste Punkt. Der zweite Punkt wäre, dass diese Summe wirklich lächerlich sei. Nach einem Verteilungsschlüssel käme für jeden nicht viel heraus. Herr Knapp habe ihm erzählt, dass die Wirtschaftskammer von sich aus an ihn herangetreten sei und ihn unterstützen möchte. Er habe dann 50 % Nachlass von seiner Kammerumlage erhalten, die er zahlen musste. Das waren ungefähr € 200,-. Er habe gemeint, dass das eine Frechheit sei. Wenn es Aufgabe der Gemeinde wäre, da Ausfallhaftungen zu übernehmen, dann wäre er der erste, der dem zustimmen würde. Er glaube aber, dass unsere Unternehmer nicht auf Almosen angewiesen seien. Viel mehr als ein Almosen wäre das nämlich nicht. Deshalb gebe es von Seiten der SPÖ ein klares „Nein“ zu dem Antrag.

GR Brückler: Ich hör die Botschaft wohl, allein mir fehlt der Glaube. Wenn Sozialdemokraten darüber reden, dass die öffentliche Hand für die Wirtschaft nicht zuständig sei, dann frage er sich, wer die ganze verstaatlichte Wirtschaft in Österreich im Laufe der 70er und 80er Jahre an die Wand gefahren habe. Man habe auch Fördermodelle für Betriebe in der Gewerbezone, die gern in Anspruch genommen werden. Man habe vor ca. zwei Jahren einem bekannten Betrieb auch Förderungen zukommen lassen. Es gebe für alles eine entsprechende Lösung. Es gebe auch Gemeinden, die sich an Betrieben beteiligt haben u. a. die Stadt Klagenfurt. Soweit wolle er gar nicht gehen. Wo die öffentliche Hand ihre Finger im Spiel habe, laufen dann die Betriebe meistens nicht mehr so gut wie vorher. Da ein Zeichen zu setzen, wäre super. Man könne die Summe ja verdoppeln oder verdreifachen, wenn das der Vorschlag der SPÖ sei, dass man sich nicht lächerlich machen und den Betrieben nur so wenig geben wolle. Die Möglichkeit der Verdoppelung oder Verdreifachung bestehe ja wohl. Das einfach so abzutun, sei nicht unbedingt das Signal, den man Wirtschaftstreibenden gegenüber aussenden sollte. Man werde den Antrag befürworten.

GV Woschitz: Wenn man schon keine Geld in der Gemeinde habe, um ein Zeichen zu setzen, dann könne man das Ganze ja abändern. Nachdem von der Wirtschaftskammer 50 % der Kammerumlage als Förderung dienen, solle man den vier Betrieben versprechen, für die Zeit der Baustelle 50 % der Kommunalsteuer zu erlassen. Das sei jetzt von ihm ein Vorschlag. Man könne den Antrag abändern und dann darüber abstimmen.

Bgm Felsberger: Damit könne er auch nicht leben. Die Betriebe waren vier Jahre in alles eingebunden. Sie haben gewusst, dass die Baustelle kommen werde. Herr Knapp habe zu ihm einmal gesagt, dass er sogar davon profitiere, da die ganzen Arbeiter bei ihm essen waren. Er könne nicht nachkontrollieren, inwieweit der eine oder der andere Kosten gehabt habe. Für ihn sei es traurig, wenn die Wirtschaftskammer in

solchen Fällen nichts ausbe. Wenn die Wirtschaftskammer, die Stadt Klagenfurt oder die Landesstraßenverwaltung mit im Boot gewesen wäre, dann könnte man darüber reden. Aber so habe er aufgrund der Folgewirkungen keine Probleme mit der Ablehnung.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der im Budget vorgesehene Posten „Betrieb des Jahres“, dotiert mit € 3.000,--, an die vier durch den Umbau der Lamplbrücke finanziell benachteiligten Betriebe Gasthof Lamplwirt, Tabak Koschat, Jet Tankstelle Schludermann und Sparmarkt Kunzer zu gleichen Teilen ausbezahlt wird. Wer diesem Antrag die Zustimmung erteilt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: ABLEHNUNG des Antrages mit 17:10 Stimmen (somit ABLEHNUNG mit 17 Stimmen der SPÖ gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme der GRÜNEN).

GR Ing. Steiner verlässt wegen Befangenheit bei diesem Punkt die Sitzung.

12.2.:

Antrag Nr. 23: Übernahme der Kosten der Ludothek i.d.H.v. € 400,--/Tag an beiden Tagen der Ebenthaler Spieletage

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 05.10.2016 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2016) ein Antrag bezüglich „Übernahme der Kosten der Ludothek i.d.H.v. € 400,-/Tag an beiden Tagen der Ebenthaler Spieletage“ ein. Der Antrag wurde von GR Ing. Beatrix Steiner und den weiteren Mitglieder der FPÖ-Fraktion eingebracht und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Übernahme der Kosten der Ludothek bei den Spieletagen“

Gem. § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, an den beiden Tagen der Ebenthaler Spieletage, die exklusiv den Ebenthaler Schulen zur Verfügung stehen, die Kosten der Ludothek von € 400,-/Tag zu übernehmen.

Begründung:

Der Spielkreis Ebenthal veranstaltet seit 2011 die Ebenthaler Familienspieletage, die über Spenden der Ebenthaler Firmen, Jugendreferat und freiwillige Spenden der Besucher finanziert werden. Die Mitglieder des Spielkreises und Helfer stellen ihre Arbeitskraft für Auf- und Abbau, Betreuung und Buffet kostenlos zur Verfügung. Das Angebot wurde von 2 auf 3 und nunmehr 4 Tage erweitert. Die Termine Donnerstag und Freitag werden ausschließlich von Schulen und Horten wahrgenommen, womit die Einnahmequellen wie freiwillige Spenden und Konsumation entfallen. Die Erweiterung auf 4 Tage kann vom Verein finanziell nicht abgedeckt werden. Um auch der VS Ebenthal die Möglichkeit der Teilnahme zu bieten, ist der Spielkreis auf Unterstützung angewiesen.

Mit der Bitte um positive Erledigung.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragstellerin stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, an den beiden Tagen der Ebenthaler Spieletage, die exklusiv den Ebenthaler Schulen zur Verfügung stehen, die Kosten der Ludothek von € 400,--/Tag zu übernehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, an den beiden Tagen der Ebenthaler Spieletage, die exklusiv den Ebenthaler Schulen zur Verfügung stehen, die Kosten der Ludothek von € 400,--/Tag zu übernehmen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Antrag im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit ausführlich diskutiert wurde. Der Ausschuss empfiehlt eine Abänderung des Antrages, wie folgt:

Abänderungsantrag

Der Gemeinderat möge beschließen, an den beiden Tagen der Ebenthaler Spieletage, die exklusiv den Ebenthaler Schulen zur Verfügung stehen, jeweils die Kosten der Ludothek von € 400,-- pro Schule in der Form zu übernehmen, dass die Volksschulen der Marktgemeinde einen Antrag über die Kosten einbringen müssen.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz: Es habe Diskussionen gegeben. In der alten Form wäre es nicht gegangen. Er finde es toll, dass man im Ausschuss eine Lösung gefunden habe und das Geld trotzdem fließe. Es sei nämlich eine ganz tolle Veranstaltung. Die Schulen sollen dann einen Antrag an die Gemeinde stellen, dass sie die Kosten refundiert bekommen und dann an diesen Spieletagen teilnehmen können. Der Abänderungsantrag erhalte natürlich die Zustimmung.

GV Ing. Tengg: Er finde es toll, dass man sich verständigen konnte. Er finde es gut, dass man Leuten, die in Ebenthal Verantwortung übernehmen und für andere Leute was tun, unter die Arme greife, obwohl sie nicht „rot“ seien. Das sei eine tolle Veranstaltung. Er möchte Frau Ing. Steiner danken, dass sie sich das immer wieder antue und mache. Das sei ja doch eine große Verantwortung, die sie da übernommen habe. Bei der Veranstaltung gebe es weit mehr Kosten. Das sei aber doch ein Tropfen auf den heißen Stein. Dafür möchte er sich bedanken.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Abänderungsantrag

Der Gemeinderat möge beschließen, an den beiden Tagen der Ebenthaler Spieletage, die exklusiv den Ebenthaler Schulen zur Verfügung stehen, jeweils die Kosten der Ludothek von €

400,-- pro Schule in der Form zu übernehmen, dass die Volksschulen der Marktgemeinde einen Antrag über die Kosten einbringen müssen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Ing. Steiner).

GR Ing. Steiner nimmt an der Sitzung und den weiteren Abstimmungen wieder teil.

12.3.:

Antrag Nr. 24: Schotterung des öffentlichen Weges 1047, KG Hinterradsberg

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 05.10.2016 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2016) ein Antrag bezüglich „Schotterung des öffentlichen Weges 1047, KG 72121 Hinterradsberg“ ein. Der Antrag wurde von GV Ing. Manfred Tengg, GR Johann Brückler und GR Thomas Walter (nicht anwesend) von der Liste „WIR“ eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Schotterung des öffentlichen Weges Nr. 1047, KG 72121 Hinterradsberg“

Im Bereich der Ortschaft Schwarz befindet sich ein öffentlicher Weg mit der Parzellenummer 1047/2, der von fast allen Landwirten und Forstwirten der Ortschaft Schwarz für den Abtransport von Holz benutzt wird. Ebenso wird der Weg von verschiedenen Transportfirmen, die das Holz von den Landwirten abtransportieren sowie von angrenzenden Besitzern aus dem Bereich der Gemeinde Maria Rain und Klagenfurt genutzt. Durch den Schwertransport hat sich der Zustand des Weges massiv verschlechtert, sodass ein Befahren mit einem Traktor nicht mehr zumutbar ist. Die tiefen Wasserpfützen und Spurrinnen sowie die erheblichen Unebenheiten sind nicht mehr vertretbar. Für die Teilsanierung bzw. um den Weg in einen zumutbaren Zustand zu bringen, werden ca. 25 Fuhren Schotter benötigt, der dann entlang des Weges auch ausgeglichen werden sollen.

Antrag nach § 41 K-AGO:

Es wird der Antrag gestellt, für Teilbereiche des Weges 1047, KG Hinterradsberg, den Schotter von ca. 25 Fuhren im Rahmen der Landwirtschaftsförderung zur Verfügung zu stellen und diesen dem Weg entlang zu planieren.

Da es sich um einen öffentlichen Weg handelt, hoffen wir auf die Einsicht der Gemeindepolitik sowie auf eine positive Erledigung. Die Landwirte wären für diese Maßnahme sehr dankbar.

Hochachtungsvoll

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, für Teilbereiche des Weges 1047, KG 72121 Hinterradsberg, den Schotter von ca. 25 Fuhren im Rahmen der Landwirtschaftsförderung zur Verfügung zu stellen und diesen dem Weg entlang zu planieren.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, für Teilbereiche des Weges 1047, KG 72121 Hinterradsberg, den Schotter von ca. 25 Fuhren im Rahmen der Landwirtschaftsförderung zur Verfügung zu stellen und diesen dem Weg entlang zu planieren.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Akt wurde vom Amt gut aufgearbeitet. Es gebe einen Aktenvermerk hierzu, wo man sich auch auf das Kärntner Straßengesetz berufe. Darin stehe, dass die Verkehrsflächen einem dringenden Verkehrsbedürfnis zugunsten der Allgemeinheit dienen müssen. Aus dem Antrag gehe hervor, dass der Weg primär von den Bauern genutzt werde und von den Transportunternehmen, die dort das Holz abtransportieren. Daher sei das keine Fläche für die Allgemeinheit. Man habe lange darüber diskutiert. Der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung empfiehlt, dem Antrag die Ablehnung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

GR Walter: Es sei zweifellos, dass der Weg ein öffentlicher Weg sei. Er müsse den Ausführungen von GR Domes widersprechen. Dass der Weg nicht für den öffentlichen Verkehr zugänglich sei, das stimme ganz

einfach nicht. Wer habe das verboten, dass da ein anderer nicht fahren dürfe? Der Weg sei in einem derart schlechten Zustand, dass da kein normaler PKW fahren könne. Die Gemeinde habe aus dem Verkauf der VS Radsberg den Nutzen gezogen. Es war ein Antrag von WIR, dass man das Geld für etwaige Maßnahme in Radsberg belassen sollte. Es hätte keine Folgewirkungen gehabt, wenn man der Sache zugestimmt hätte. Seinerzeit wurde auch die Verbindungsstraße zwischen der Altgemeinde Radsberg und Strantschitschach gemacht. Mittlerweile werde die Straße auch von anderen Eigentümern, von den angrenzenden Ma. Rainer Waldbesitzern sowie den Klagenfurtern benützt. Mit der Sanierung der Straße sei natürlich auch eine gewisse Haftung zu übernehmen. Wenn man Schotter hineinschütte und es falle ein Radfahrer her, dann werde jemand geklagt. Es wäre nicht zu viel verlangt, dem Antrag die Zustimmung zu geben.

Bgm Felsberger: Er sehe diese Wege nicht als Aufgabe der Gemeinde, weil sie in der Erhaltungspflicht der betroffenen Landwirte liegen. Ansonsten könne man tausend Kilometer in der Gemeinde herrichten. Zwischen Ebenthal und Gurnitz mitten durch den Berg durch gehe auch ein schöner Weg. Da fahren auch viele Radfahrer. Dieser Weg liege aber auch nicht im öffentlichen Interesse. Er habe sich den Weg Nr. 1047 angeschaut und festgestellt, dass er von der Allgemeinheit nicht befahren werde. Bei diesem Weg könne er sich kein öffentliches Interesse vorstellen. Da habe man viele Wege, die man sanieren müsste. Das sei sicher nicht die Aufgabe der Gemeinde. Wenn man das mache, dann sei die Gemeinde verantwortlich. Deswegen mache man das nicht.

GV Woschitz: Liege das Wegstück bei der Gurnitzer Brücke hinunter zum Gurnitzer Sportplatz im öffentlichen Interesse? Das sei ja mit Schotter und mit Gemeinde-LKW aufgeschottert worden.

Bgm Felsberger: Das werde wieder rückgebaut. Das sei eine reine Baustraße. Der Schotter werde dann vom Bauhof hinter die Firma SMS gebracht. Da sei der neue Lagerplatz, da man beim Tauschitz nicht mehr lagern werde. Den Schotter benötige man für die Sanierung der Gemeindestraßen. Wenn man mit der Sanierung solcher Wege anfange, dann müsse man das bei allen machen. Er werde es nicht machen. Vielleicht könne es sein Nachfolger dann machen. Er behalte es so bei. Er habe in den 17 Jahren schon viel mitgemacht. In Untermieger sei man schon mit Rechtsanwälten oben gestanden. Dort habe man es auch nicht geschafft, weil die Breite nicht gegeben sei. Die Straßen müssen immer von den Betroffenen gerichtet werden. Da seien sehr viele Straßenstücke. Bei der Rodelbahn reden sich auch die Bauern untereinander zusammen. Wenn sie Holz herunter transportieren, dann mache das einmal der Bauer und dann der andere. Es liege in der Erhaltungspflicht der betroffenen Landwirte.

GR Walter: Man könne ruhig einmal eine Ausnahme machen. Die VS Radsberg wurde verkauft. Man könne sagen, dass man der Ortschaft Schwarz etwas zurückgebe. Das wäre nicht zu viel verlangt. Wenn man das nicht mache, dann zeige man, dass man für die Bauern absolut nichts übrig habe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, für Teilbereiche des Weges 1047, KG 72121 Hinterradsberg, den Schotter von ca. 25 Fuhren im Rahmen der Landwirtschaftsförderung zur Verfügung zu stellen und diesen dem Weg entlang zu planieren.

Abstimmung: ABLEHNUNG des Antrages mit 19:8 Stimmen (somit ABLEHNUNG mit 17 Stimmen der SPÖ, 1 Stimme der GRÜNEN und 1 Stimme von DU gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR und 1 Stimme von DU).

12.4.:**Antrag Nr. 25:** Feldwege zum Schutz der Flora und Fauna nicht mehr mähen

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 05.10.2016 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2016) ein Antrag bezüglich „Feldwege zum Schutz der Flora und Fauna nicht mehr mähen“ ein. Der Antrag wurde von GR Dagmar Hinteregger von der Fraktion „DIE GRÜNEN“ eingebracht und dem Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: Antrag nach § 41 Abs. 3 der K-AGO

„Feldwege durch die Gemeinde nicht mehr mähen“

Die Grünen Ebenthal stellen folgenden

Antrag nach § 41 K-AGO:

Der Gemeinderat möge beschließen: Die Marktgemeinde Ebenthal möge zum Schutz der Flora und Fauna die Feldwege nicht mehr mähen.

Begründung:

Da auf Grund der landwirtschaftlichen Monokulturen und des Spritzens von Düngemittel und Unkrautvernichter die Vielfalt der natürlichen (Un-) Kräuter nur mehr an Wegrändern und dergleichen besteht, wird dies auch noch durch das Mähen stark reduziert. Diese (Un-) Kräuter sind aber auch Lebensraum für viele Klein- und Kleinst-Lebewesen, wie z. B. Schmetterlinge, diverse Käferarten, Igel usw. Um diese Ökosysteme zu erhalten, sollte vom Menschen so wenig wie möglich eingegriffen werden.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragstellerin stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Ebenthal zum Schutz der Flora und Fauna die Feldwege nicht mehr mähen möge.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Ebenthal zum Schutz der Flora und Fauna die Feldwege nicht mehr mähen möge.

GR Ambrosch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag keine Zustimmung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

GR Hinteregger: Sie habe erklärt, dass in den schmalen Streifen an den Wegrändern Kleinstlebewesen leben. Das solle so bleiben. Leider wurde der Antrag im Ausschuss derartig abgelehnt, dass es nicht schön ausschaue oder so. Es sei schade, dass man einfach alles wegmähe. Es wäre eine Kleinigkeit, das stehen zu lassen. Es koste nichts.

GV Woschitz: Er persönlich könne dem Antrag schon sehr viel abgewinnen. Die meisten wissen, dass er Jäger sei. In dieser Kultur, die man auf den Feldern habe, seien es die einzigen Inseln, wo das Niederwild (Fasan, Rebhühner) eine Bleibe habe. Es sei wichtig, dass die Wegränder nicht jede Woche gemäht werden, sondern vielleicht nur einmal im Jahr geschlegelt werden. Man werde dem Antrag die Zustimmung geben.

Bgm Felsberger: Man mähe eh nur systematisch und nicht zu viel. Entlang der Glan, wo die Radfahrer fahren, werde schon gemäht.

GV Woschitz: Man habe über Wege diskutiert, die nicht einmal kartographiert seien. Auf der einen Seite werde gesagt, dass es der Gemeinde gehöre, aber dass man es nicht pflege. Auf der anderen Seite werden Wege gemäht, die eigentlich nicht einmal der Gemeinde gehören. Das seien Genossenschaftswege von den Bauern. Das sei das, was er nicht verstehe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Ebenthal zum Schutz der Flora und Fauna die Feldwege nicht mehr mähen möge.

Abstimmung: ABLEHNUNG des Antrages mit 22:5 Stimmen (somit ABLEHNUNG mit 17 Stimmen der SPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU gegen 4 Stimmen der FPÖ und 1 Stimme der GRÜNEN).

12.5.:

Antrag Nr. 26: ständige bzw. tägliche Überprüfung der Straßenbeleuchtung und ehestmögliche Reparatur

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 05.10.2016 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2016) ein Antrag bezüglich „ständige bzw. tägliche Überprüfung der Straßenbeleuchtung und ehestmögliche Reparatur“ ein. Der Antrag wurde von GR Dagmar Hinteregger von der Fraktion „DIE GRÜNEN“ eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: Antrag nach § 41 Abs. 3 der K-AGO

„Straßenbeleuchtung täglich kontrollieren und reparieren“

Die Grünen Ebenthal stellen folgenden

Antrag nach § 41 K-AGO:

Der Gemeinderat möge beschließen: Die Marktgemeinde Ebenthal sollte ständig bzw. täglich die Straßenbeleuchtung überprüfen und allenfalls ausgefallene Beleuchtung ehestmöglich bzw. sofort reparieren.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet gewährleistet bei der immer früher einsetzenden Dunkelheit für die gesamte Bevölkerung, insbesondere für Kinder, eine optimale Verkehrssicherheit. Diese ist aber durch das praktisch tägliche Ausfallen der Beleuchtung ganzer Straßenzüge bzw. Ortsteile nicht mehr gegeben.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragstellerin stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Ebenthal ständig bzw. täglich die Straßenbeleuchtung überprüfen und allenfalls ausgefallene Beleuchtung ehestmöglich bzw. sofort reparieren sollte.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Ebenthal ständig bzw. täglich die Straßenbeleuchtung überprüfen und allenfalls ausgefallene Beleuchtung ehestmöglich bzw. sofort reparieren sollte.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Antrag wurde im Ausschuss ausführlich besprochen. Die Bevölkerung werde immer eingebunden, wenn irgendwo was ausfalle. Man brauche nur auf der Gemeinde anrufen und es werde dann repariert. Natürlich werde es oft nicht gleich gemacht, weil es ein größerer Schaden sei. In diesem Fall empfiehlt der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung, dass man dem Antrag die Ablehnung erteilen solle.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Er könne nur an jeden Gemeinderat appellieren, auf der Gemeinde anzurufen, wenn er einen Ausfall bei der Straßenbeleuchtung bemerke. Man habe einen eigenen Elektriker auf der Gemeinde, der versucht, den Schaden so schnell wie möglich zu reparieren. Es gebe auch genügend Lampenschirme und Steher in Reserve. Es könne in kürzester Zeit repariert werden. Oft ist es so, dass der Schaden gesucht werden müsse. Die Beleuchtung brenne vielleicht einen halben Tag und falle dann wieder aus. Dann müsse er wieder durchgehen und den Schaden suchen. Es müssen dann auch oft Messungen gemacht werden. Da müsse auch das Elektrounternehmen Müller öfter herangezogen werden. Er finde aber, dass es trotzdem super klappe.

GV Ing. Tengg: Man habe da wieder einmal so einen Antrag, der eigentlich entbehrlich sei. Man müsse wirklich sagen, dass das bei uns in der Gemeinde vorbildlich funktioniere. Ing. Quantschnig mit seinem Team arbeiten da sehr gut. Man könne natürlich nicht immer gleich von einer Sekunde zur anderen reagieren, weil es einfach technisch nicht möglich sei. Solche Anträge könne man sich eigentlich sparen.

GR Hinteregger: Sie habe den Antrag gestellt, da es eine Zeit lang wirklich ein komplettes Problem war und überhaupt nicht funktioniert habe. Seit einem Monat funktioniere es einwandfrei.

GR Mag. Wieser: Er könne nicht sagen, dass die Straßenbeleuchtung nicht funktioniere. Jeder einzelne könne auf der Gemeinde anrufen, wenn die Laternen nicht leuchten. Die Beleuchtung könnte man nur am Abend kontrollieren. Da müsste man einen Nachtposten schaffen. Das sei undenkbar. Es funktioniere super, so wie es jetzt laufe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Ebenthal ständig bzw. täglich die Straßenbeleuchtung überprüfen und allenfalls ausgefallene Beleuchtung ehestmöglich bzw. sofort reparieren sollte.

Abstimmung: ABLEHNUNG des Antrages mit 26:1 Stimmen (somit ABLEHNUNG mit 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU gegen 1 Stimme der GRÜNEN).

GR-TOP 13.:**Wertstoffsammelzentrums-Ordnung – Beschluss des Tarifblattes für das Jahr 2017**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das E-Mail der .A.S.A. Abfall Service AG ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Allgemeines:

Die Wertstoffsammelzentrums-Ordnung, die der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.10.2016 beschlossen hat, liegt zur Einsichtnahme im Marktgemeindeamt auf und ist auch auf der Homepage der Marktgemeinde ersichtlich. Das E-Mail der .A.S.A. Abfall Service AG liegt den Mitgliedern des Gemeinderates als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Gemäß § 3 Abs. 6 der Wertstoffsammelzentrums-Ordnung, Zahl: 8520-9/2/2016-Ze, hat der Gemeinderat jährlich für das gesamte nächstfolgende Jahr unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex privat-rechtliche Entgelte festzusetzen. Formal gesehen müssen dennoch die Tarife für das Jahr 2017 mittels Beschluss des Gemeinderates genehmigt werden.

Wie aus beiliegendem E-Mail der Firma .A.S.A. Abfall Service AG ersichtlich, ist von dieser Seite keine Gebührenerhöhung aufgrund Indexanpassungen durchzuführen. Daher kann das Tarifblatt, wie es bislang Bestand hatte, mit den bisherigen Tarifen auch für das Jahr 2017 einem Beschluss zugeführt werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das Tarifblatt der Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 8520-9/2/2016-Ze, unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex mit den bisherigen Tarifen für das Jahr 2017 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das Tarifblatt der Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 8520-9/2/2016-Ze, unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex mit den bisherigen Tarifen für das Jahr 2017 beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 13.3.:

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

**Wertstoffsammelzentrums- Ordnung
(Tarifordnung)**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Oktober 2016, Zahl: 8520-9/2/2016-Ze, mit der die Sammlung von Abfällen im Wertstoffsammelzentrum geregelt wird

Gemäß § 59 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wurde beschlossen:

§ 1**Einrichtung eines Wertstoffsammelzentrums**

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten richtet zum Zweck der Sammlung nicht von der Abfallgebührenverordnung umfasster Abfälle ein Wertstoffsammelzentrum ein.
- (2) Durch das Wertstoffsammelzentrum wird im Sinne der abfallrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung der geordneten Sammlung und bestmöglichen Wiederverwertung der gesammelten Altstoffe eine Entsorgungsmöglichkeit (Service) angeboten. Ziel ist die Sammlung der wieder verwertbaren Altstoffe, des Sperrmülls und der Problemstoffe aus den Haushalten im Wesentlichen durch Inanspruchnahme des Wertstoffsammelzentrums.
- (3) Abfälle im Sinne dieser Wertstoffsammelzentrums-Ordnung umfassen auch Wertstoffe.

§ 2**Nutzungsbedingungen, Berechtigungskarte**

- (1) Das Service des Wertstoffsammelzentrums darf in Anspruch nehmen:
 - a) Abgabepflichtige im Sinne der Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ohne Unternehmereigenschaft,
 - b) Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten,

- c) meldebehördlich gemeldete Personen mit einem Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG).
- (3) Jeder Volljährige gemäß Abs. 1 lit. a erhält eine befristete Berechtigungskarte, um das Service des Wertstoffsammelzentrums in Anspruch zu nehmen. Diese ist vor Ort in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuweisen.
- (4) Jeder Volljährige gemäß Abs. 1 lit. c, für den nicht die Bedingungen des Abs. 1 lit. a Anwendung finden, erhält auf Antrag eine befristete Berechtigungskarte, um das Service des Wertstoffsammelzentrums in Anspruch zu nehmen. Diese ist vor Ort in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuweisen.
- (5) Die Berechtigungskarte ist unaufgefordert der Marktgemeinde rückzuerstatten, sofern weder die Bedingungen des Abs. 1 lit. a noch die des Abs. 1 lit. c erfüllt sind.
- (6) Die Berechtigungskarte hat insbesondere zu enthalten:
- (a) Die Bezeichnung der ausgebenden Stelle „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“,
 - (b) Die Bezeichnung „Berechtigungskarte – gilt in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis“,
 - (c) Name und Adresse des Berechtigten,
 - (d) Steuernummer des Abgabepflichtigen,
 - (e) Tag des Ablaufes der Gültigkeit der Karte inklusive der Bedingungen, zu welchen die Gültigkeit bereits vorab erlischt.
- (7) Die Berechtigungskarte kann auch im Sinne der Anforderungen einer elektronischen Datenverarbeitung ausgefertigt werden.
- (8) Berechtigungskarten, welche den Anforderungen dieses Paragraphen entsprechen, sind ab 01. Jänner 2018 auszugeben.
- (9) Die Abs. 3 bis 8 finden keine Anwendung auf die von Abs. 2 umfassten Personen und Unternehmen.

§ 3

privatrechtliches Entgelt

- (1) Die Marktgemeinde verlangt für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs. 2 und 3 ein privatrechtliches Entgelt.
- (2) Bei der Übergabe der Abfälle an das Wertstoffsammelzentrum sind die in der ANLAGE angeführten privatrechtliche Entgelte im Sinne der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung an die von der Marktgemeinde beauftragte natürliche oder juristische Person zu entrichten, zu deren Einhebung diese ausdrücklich ermächtigt ist.
- (3) Die Bekanntmachung der in der ANLAGE angeführten privatrechtlichen Entgelte hat durch sichtbare Veröffentlichung beim Wertstoffsammelzentrum sowie auf der Homepage und der Amtstafel der Marktgemeinde zu erfolgen.
- (4) Die Einhebung des privatrechtlichen Entgeltes wird durch Ausfolgung einer Rechnung unter Beifügung eines Stempels, der den Hinweis auf die Verrechnungsgrundlage beinhaltet, bestätigt.
- (5) Sofern der Sperrmüll auf Anforderung von einem Ort außerhalb des Wertstoffsammelzentrums abgeführt wird, sind dem Anfordernden die tatsächlich angefallenen Abfuhrkosten (Mannstunde, Maschinenstunde, Abholung und Entsorgung) zu verrechnen.
- (6) Der Gemeinderat beschließt jährlich für das gesamte nächstfolgende Jahr unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex eine neue ANLAGE zu dieser Tarifordnung, mit welcher privatrechtliche Entgelte festgesetzt werden.

§ 4

Angebote Leistungen

(1) Durch das Wertstoffsammelzentrum werden folgende Leistungen angeboten:

Bereitstellung entsprechender Sammel- und Lagercontainer
Bereitstellung eines ausgebildeten Mitarbeiters sowie der für die geordnete Betriebsführung während der Öffnungszeiten des Wertstoffsammelzentrums allenfalls weitere erforderliche Mitarbeiter (Hilfskräfte), von welchem (n) eine Bestückung der Sammel- und Lagercontainer nach Fraktionen vorgenommen wird
Aufrechterhaltung der geordneten Lagerung der gesammelten Altstoffe
Regelmäßige Durchführung der erforderlichen Reinigung des Wertstoffsammel-zentrums
Übernahme, Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung – respektive Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen
Kennzeichnung und Beschriftung der Behälter gemäß der nationalen und internationalen Gefahrgut-Vorschriften sowie gemäß AWG in der jeweils gültigen Fassung
Verrechnung der kostenpflichtigen Stoffgruppen vor Ort

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des Wertstoffsammelzentrums werden wie folgt festgelegt:

Während der Sommerzeit an jedem Montag	16.00 bis 18.00 Uhr
An jedem Freitag	15.00 bis 18.00 Uhr
An jedem Samstag	10.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und an gesetzlichen Feiertagen	geschlossen

- (2) Das Wertstoffsammelzentrum ist zumindest sieben Stunden pro Woche offenzuhalten.
- (3) Im Bedarfsfall können die unter Abs. 1 angeführten Öffnungszeiten verlängert werden.
- (4) Die Bekanntgabe der Öffnungszeiten hat durch sichtbare Veröffentlichung beim Wertstoffsammelzentrum sowie auf der Homepage und der Amtstafel der Marktgemeinde zu erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) tritt die Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06. Juli 2016, Zahl: 8520-9/1/2016-Ze, mit der die Sammlung von Abfällen im Wertstoffsammelzentrum geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

angeschlagen am:
abgenommen am:

ANLAGE zur Wertstoffsammelzentrums-Ordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Oktober 2016, Zahl: 8520-9/2/2016-Ze

Gemeindeinterne TARIFE FÜR DAS JAHR 2016
(unter Berücksichtigung der durch die Marktgemeinde aufgrund der Zweckwidmung der eingehobenen Gebühren kostenlos zur Verfügung gestellten Leistungen)

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Gemeindebürgerinnen/bürgern der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c) sowie Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. b) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten:

Pos.	Beschreibung der "kostenpflichtigen Stoffgruppen"	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.	
3.1	Sperrmüll für Ebenthaler Haushalte	240,00	
3.2	Sperrmüll für Ebenthaler Firmen	240,00	
3.3	Holzabfälle	97,00	
3.4	Eisenabfälle	kostenlos	
3.5	Baustellenabfälle	240,00	
3.6	PKW Reifen ohne Felgen	2,20	pro Stk.
3.7	PKW Reifen mit Felgen	4,40	pro Stk.
3.8	LKW Reifen ohne Felgen	8,80	pro Stk.
3.9	LKW Reifen mit Felgen	16,50	pro Stk.
3.10	Kühlschränke, Bildschirmgeräte, Elektrokleingeräte (z.B.: Bohrmaschine, Bügeleisen), Energiesparlampen, Elektrogroßgeräte (z.B.: Geschirrspüler)	kostenlos	
3.11	Mineralischer Bauschutt - REIN (=Roter Ziegelschutt)	30,00	
3.12	Bauschutt nicht recyclebar (z.B.: Heraklith, Gipskarton, Fliesen)	82,00	
3.13	Autowrackentsorgung im WSZ	48,00	
3.14	Autowrackentsorgung abgeholt zu Hause	66,00	
3.15	Holz, Baum- und Strauchschnitt	8,40	pro cbm

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. b) folgendes Entgelt bei Übergabe zu entrichten:

Pos.	Produktgruppe	Verpackung	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.16	Feste Abfälle	ASP 800	1320,00
3.17	Flüssige Abfälle	ASF 240	1320,00
3.18	Ölhaltige Betriebsmittel	ASP 800	1320,00
3.19	Altmedikamente	ASP 800	1320,00
3.20	Altöle mineralisch	ASF 1000	96,00
3.21	Autobatterien	ASA 600	kostenlos
3.22	Trockenbatterien	200 l Fass	Kostenlos
3.23	Leuchtstoffröhren	200 l Fass	Lt. EAG - VO
3.24	Pestizide	200 l Fass	1320,00
3.25	Öl- Wassergemische	ASF 240	1320,00
3.26	Frittierfette/ -öle	200 l Fass	kostenlos
3.27	Fotochemikalien	30 l Kanister	1320,00
3.28	Chemikalienreste	200l Fass	1320,00
3.29	Säuren	30 l Kanister	1320,00
3.30	Laugen	30 l Kanister	1320,00

Nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle von Gemeindebürgerinnen/bürgern der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c) werden im Wertstoffsammelzentrum kostenlos übernommen:

Pos.	Produktgruppe	Verpackung	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.16	Feste Abfälle	ASP 800	kostenlos
3.17	Flüssige Abfälle	ASF 240	kostenlos
3.18	Ölhaltige Betriebsmittel	ASP 800	kostenlos
3.19	Altmedikamente	ASP 800	kostenlos
3.20	Altöle mineralisch	ASF 1000	kostenlos
3.21	Autobatterien	ASA 600	kostenlos
3.22	Trockenbatterien	200 l Fass	kostenlos
3.23	Leuchtstoffröhren	200 l Fass	kostenlos
3.24	Pestizide	200 l Fass	kostenlos
3.25	Öl- Wassergemische	ASF 240	kostenlos
3.26	Frittierfette/ -öle	200 l Fass	kostenlos
3.27	Fotochemikalien	30 l Kanister	kostenlos
3.28	Chemikalienreste	200 l Fass	kostenlos
3.29	Säuren	30 l Kanister	kostenlos
3.30	Laugen	30 l Kanister	kostenlos

Nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle von Gemeindebürgerinnen/bürgern (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c), als auch von Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. b) werden im Wertstoffsammelzentrum kostenlos übernommen:

Pos.	Beschreibung (ARA lizenzierte Verpackungen)	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.31	Altglas (kein Flachglas – nur Verpackungsglas)	kostenlos
3.32	Altpapier, Kartonagen	kostenlos
3.33	Kunststoffverpackungen	kostenlos
3.34	Metallverpackungen	kostenlos

Gemeindeexterne TARIFE FÜR DAS JAHR 2016

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie Art. 56ff AEUV) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten (§ 2 Abs. 2):

Pos.	Beschreibung der "kostenpflichtigen Stoffgruppen"	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.	
3.1	Sperrmüll für Haushalte	240,00	
3.2	Sperrmüll für Firmen	240,00	
3.3	Holzabfälle	97,00	
3.4	Eisenabfälle	kostenlos	
3.5	Baustellenabfälle	240,00	
3.6	PKW Reifen ohne Felgen	2,20	pro Stk.
3.7	PKW Reifen mit Felgen	4,40	pro Stk.
3.8	LKW Reifen ohne Felgen	8,80	pro Stk.
3.9	LKW Reifen mit Felgen	16,50	pro Stk.

3.10	Kühlschränke, Bildschirmgeräte, Elektrokleingeräte (z.B.: Bohrmaschine, Bügeleisen), Energiesparlampen, Elektrogroßgeräte (z.B.: Geschirrspüler)	kostenlos	
3.11	Mineralischer Bauschutt - REIN (=Roter Ziegelschutt)	30,00	
3.12	Bauschutt nicht recyclebar (z.B.: Heraklith, Gipskarton, Fliesen)	82,00	
3.13	Autowrackentsorgung im WSZ	48,00	
3.14	Autowrackentsorgung abgeholt zu Hause	66,00	
3.15	Holz, Baum- und Strauchschnitt	8,40	pro cbm

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie Art. 56ff AEUV) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten (§ 2 Abs. 2):

Pos.	Produktgruppe	Verpackung	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.16	Feste Abfälle	ASP 800	1320,00
3.17	Flüssige Abfälle	ASF 240	1320,00
3.18	Ölhaltige Betriebsmittel	ASP 800	1320,00
3.19	Altmedikamente	ASP 800	1320,00
3.20	Altöle mineralisch	ASF 1000	96,00
3.21	Autobatterien	ASA 600	kostenlos
3.22	Trockenbatterien	200 l Fass	Kostenlos
3.23	Leuchtstoffröhren	200 l Fass	Lt. EAG - VO
3.24	Pestizide	200 l Fass	1320,00
3.25	Öl- Wassergemische	ASF 240	1320,00
3.26	Frittierfette/ -öle	200 l Fass	kostenlos
3.27	Fotochemikalien	30 l Kanister	1320,00
3.28	Chemikalienreste	200 l Fass	1320,00
3.29	Säuren	30 l Kanister	1320,00
3.30	Laugen	30 l Kanister	1320,00

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie Art. 56ff AEUV) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten (§ 2 Abs. 2):

Pos.	Beschreibung (ARA lizenzierte Verpackungen)	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.31	Altglas (kein Flachglas – nur Verpackungsglas)	kostenlos
3.32	Altpapier, Kartonagen	kostenlos
3.33	Kunststoffverpackungen	kostenlos
3.34	Metallverpackungen	kostenlos

Alle vorangeführten Preise verstehen sich **inklusive** Umsatzsteuer.

Weitere Zuschläge oder Nebenkosten werden nicht verrechnet. Ebenso werden keine Preisnachlässe gewährt.

Dieser Anlage zur Wertstoffsammelzentrums-Ordnung liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 05. Oktober 2016 zugrunde.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, das Tarifblatt der Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 8520-9/2/2016-Ze, unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex mit den bisherigen Tarifen für das Jahr 2017 zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Es sei erfreulich, dass es keine Anpassungen gebe bzw. dass die Tarife gleich bleiben. Man habe schon einmal einen Antrag eingebracht. Er möchte, dass der Baum- und Strauchschnitt für die Gemeindebürger kostenlos sein sollte. Der Antrag sei damals abgelehnt worden. Sie seien dennoch der Meinung, dass man darüber diskutieren sollte, ob es nicht für Gemeindebürger im Wertstoffsammelzentrum eine kostenlose Entsorgung geben sollte. Nicht nur zweimal im Jahr vor der Feuerwehr, sondern auch durchgehend.

Bgm Felsberger: Das Ganze werde 2018 neu ausgeschrieben. Da könne man das einfließen lassen.

GV Ing. Tengg: Die zwei kostenlosen Entsorgungen im Jahr waren nicht ganz kostenlos. Die Gemeinde habe es dann der ASA gezahlt. Durch Verhandlungsgeschick sei es dann gelungen, dass die ASA zwei kostenlose Entsorgungen durchführe. Das habe funktioniert. Es passiere hoffentlich nicht noch einmal, dass der Vertrag einfach so verlängert werde und die Bürger wieder mit einer Erhöhung konfrontiert werden, die nicht notwendig sei. Diese Tarife seien nicht günstig. Die Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Ebenthal zahlen einfach viel zu viel, für den Müll, der da eigentlich anfalle. Das werde sich mit der neuen Ausschreibung hoffentlich ändern.

Vzbgm Kraßnitzer: Der Punkt störe uns alle. Man hatte viele Jahre die Baum- und Strauchschnittentsorgung im Wertstoffsammelzentrum gratis, bis der Vertragspartner gesagt habe, dass er es sich nicht mehr leisten könne, das gratis zu machen. Man musste klein beigeben. Man habe für die Bürger die Möglichkeit geschaffen, zweimal im Jahr das zu machen. Man wisse, dass das nicht die Allheillösung sei. Einstweilen sei das aber eine akzeptable Lösung. Man werde sich im Jahr 2017 eingehend damit beschäftigen. Er hoffe, dass man das selber mit Unterstützung der zuständigen Landesregierungsabteilungen, vielleicht auch des Gemeindeverbandes, zusammenbringe. Bei der Ausschreibung für die 2018 neu zu vergebende Müllentsorgung werde man versuchen, solche Dinge natürlich mit auszuverhandeln. Es sei jetzt trotzdem sehr positiv, dass die bestehenden Kosten für die Bürger nicht erhöht werden. Darüber sollte man heute eigentlich befinden.

GR Tauber: Er könne GV Tengg nur zustimmen. Er hätte das WSZ öfter benötigt. Trotzdem sei er lieber nach Klagenfurt gefahren. Dort sei es billiger, den Müll zu entsorgen. Die Mitarbeiter im WSZ seien auch nicht sehr freundlich. Wenn man am Samstag kurz vor Schluss ins WSZ komme, dann werde man schief angeschaut. Der Mitarbeiter stehe nicht mal mehr auf und komme nicht heraus. Vielleicht sollte man dann auch die Mitarbeiter austauschen, falls es die ASA wieder erhalten solle.

Bgm Felsberger: Wenn man so etwas bemerke, dann solle man es einfach Ing. Quantschnig mitteilen. Er werde es dann an die ASA weiterleiten. Bei Beschwerden aus der Bevölkerung solle man einfach kurz ein paar Zeilen an die Gemeinde schreiben.

GV Ing. Tengg: Man hätte seinerzeit die Chance gehabt, den Vertrag mit der ASA nicht automatisch zu verlängern. Es gab Gegenangebote. Im Gemeinderat wurde diskutiert. Es wurde davor gewarnt. Man habe 20 % bessere Angebote gehabt. Die SPÖ habe der Bevölkerung 25 % aufs Auge gedrückt. Das sei ein Resultat von einer Misswirtschaft in puncto Müll, der jetzt schön langsam hoffentlich auslaufe. Er hoffe, dass 2018 Leute dabei seien, die vernünftig und marktwirtschaftlich denken. Man könne den Bürgerinnen und Bürgern dann vielleicht das Geld zurückgeben.

Vzbgm Kraßnitzer: Das Wort „Misswirtschaft“ finde er etwas übertrieben. 2018 sei die Ausschreibung. Bis dahin passiere nichts. Sie haben damals Gegenangebote eingeholt. Das sei eine rein subjektive Meinung von GV Ing. Tengg, dass diese um 20 % besser waren. Er glaube, sie waren teilweise günstiger, nicht

besser. Ein Anbieter, der alles anbieten konnte, habe es damals nicht gegeben. Jetzt werde das Ganze neu ausgeschrieben. Sie können sich wieder beteiligen. Es werde sogar um Unterstützung gebeten, wenn man Kontakt zur Müllwirtschaft habe. Man solle so reell und ehrlich bleiben, dass man sage, Misswirtschaft sei es nicht. Die Erhöhung, die man beschlossen habe, sei damals sehr vernünftig argumentiert worden. Es gab ja viele Jahre keine Erhöhung. Damals wurde auch gesagt, dass es vernünftiger wäre - da war er mit GR Brückler einer Meinung – das indexangepasst zu erhöhen. Man hätte sagen können, dass man kleine Erhöhungen von 3 % und 4 % alle zwei Jahre mache, dann brauche man nicht nach 20 Jahren so eine Erhöhung machen. Das sei richtig. In Wirklichkeit sei es so: Er stelle es so dar, dass den Bürgern in Ebenthal seit Jahren von der SPÖ zugemutet werde, viel zu teuer Müll zu entsorgen und Misswirtschaft zu betreiben. Allein das Wort habe schon einen Korruptionsverdacht. Das wolle er einfach nicht mehr hören. So sei es nicht. Die Bürger in Ebenthal seien sehr zufrieden mit der Arbeit, die geleistet werde. Der günstigste und billigste Anbieter sei nicht immer der Beste. Wenn man erwarte, dass man im WSZ besser behandelt werde, dann müsse man schauen, dass es auch ein qualitatives Signal sein könne, wenn jemand ein wenig teurer sei und das dafür auch besser mache. Wenn man nur Bananen zahle, werde man nur Affen bekommen, das sei ein alter Hut. Das sollte man sich auch überlegen.

GR Walter: Der Baum- und Strauchschnitt sollte auf jeden Fall gratis sein. Man habe in Ebenthal ein Biomassewerk. Die seien sicher interessiert, eine gewisse Masse zu bekommen. Es wäre genauso möglich, wenn die ASA einen Platz hätte, dass man es dort hingebracht hätte.

Bgm Felsberger: Bei der Biomasseanlage werde kein Grünschnitt gebraucht. Damals sei es um die Transportkosten gegangen, die in die Höhe schnellten. Das war die Ursache, dass das damals eingeführt wurde.

Vzbgm Kraßnitzer: Der Fernwärmebetrieb der Familie Goess habe eine Zeit lang Leute eingeladen, gratis hinzustellen. Er habe gemeint, dass er es brache. Er habe es wieder eingestellt, weil er die Hälfte von dem Grünschnitt nicht verwerten konnte. Die Leute bringen dann den Grasschnitt hin. Genau das könne keiner brauchen.

GV Ing. Tengg: Es habe keiner gelogen. Sie haben damals das günstigere Angebot gehabt. Man sei damals massiv auf die ASA losgegangen. Sie habe klein beigeben müssen, obwohl der Vertrag vorher verlängert wurde. Man habe sogar von der Gemeindeaufsicht Recht bekommen, dass das nicht in Ordnung sei, was da im Gemeinderat passiert sei. Aber die Mehrheit habe entschieden. Das sei einfach eine Fehlentwicklung gewesen. Man hätte nicht erhöhen müssen. Man hätte sogar günstiger werden können. Wenn man gleich geblieben wäre, hätte man das Geld noch genauso auf die Rücklage geben können. So habe man halt um 25 % erhöht. Das sei einfach für die Bürgerinnen und Bürger nicht verträglich gewesen. Das wurde gemacht, obwohl es nicht notwendig sei. Es seien alle verpflichtet, für die Bürgerinnen und Bürger optimal zu arbeiten. Das wurde damals nicht gemacht. Es wurde einfach drübergefahren. Das war ein Fehler.

Bgm Felsberger: Er hoffe, dass man 2018 ein Ausschreibungsergebnis erzielen werden, mit dem man alle leben können.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das Tarifblatt der Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 8520-9/2/2016-Ze, unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex mit den bisherigen Tarifen für das Jahr 2017 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger unterbricht die Sitzung um 19.18 Uhr.
Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung um 19.27 Uhr wieder.

GR-TOP 14.:
Straßenpolizeiliche Maßnahmen: Verfügung eines Parkverbotes für ein Teilstück der Milesstraße, Neuerlassung der Verordnung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie ein Luftbild sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf der Verordnung des Gemeinderates, Zahl: 640-2/7/2016-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, als **BEILAGE A** sowie einen Lageplan als **BEILAGE B** und ein Luftbild als **BEILAGE C** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Anmerkungen

Von den im Bereich der Milesstraße wohnenden Gemeindebürgern wurde das dringende Ersuchen auf Verfügung eines Halte- und Parkverbotes für ein Teilstück dieser Verbindungsstraße deponiert, da es seit der Bebauung der westlichen Parzellen 1081 und 1082, KG 72112 Gradnitz, mit genossenschaftlichen Mietwohnobjekten bei den Ein- und Ausfahrten durch parkende Fahrzeuge immer wieder zu prekären Verkehrssituationen kommt. Es wird daher für dringend geboten erachtet, für das im angeschlossenen Lageplan in rot dargestellte östliche Teilstück der Milesstraße auf einer Länge von 39,0 ein Halte- und Parkverbot zu verfügen.

In der im Entwurf vorliegenden Verordnung wurde dieses Halte- und Parkverbot unter § 5 Abs. 1 lit. k) Rosenegg: Teilstück der Milesstraße erfasst.

Im Übrigen bleibt die bisher in Geltung befindliche Verordnung unverändert.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/7/2016-Ze/Ma), mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl: 640-2/7/2016-Ze/Ma*), mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

BEILAGE A zur GR TOP 14.:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen: Verfügung eines Parkverbotes für ein Teilstück der Milesstraße, Neuerlassung der Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016, Zahl: 640-2/7/2016-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden

Gemäß §§ 20 Abs. 2a, 43, 44, 54 und 76b in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 123/2015, wird verordnet:

§ 1

Wohnstraßen

(1) Folgende Bereiche werden zur Wohnstraße erklärt:

„Jakob-Sereinigg-Straße“ (Parz. 581/5, KG 72105 Ebenthal)	ab der Einbindung in die „Gurnitzer Straße“ (Parz. 795, KG 72105 Ebenthal) bis zu deren Ende
„Hans-Sima-Straße“ (Parz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz)	das nördliche Teilstück ab der Ausfahrt vom Geschäftsobjekt „Ortszentrum Ebenthal“ (Parz. 1057/15, KG 72212 Gradnitz)
„Tannengasse“ (Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz)	das westliche Teilstück der Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß des als Verkehrsfläche ausgebauten und befestigten Abschnitts

„Anglerstraße“ und „Saiblingweg“ (Parz. 740/43, KG Zell bei Ebenthal)	ab den beiden Einbindungen der „Anglerstraße“ in die Niederdorfer Straße (bei Parz. 740/17 und 740/25, KG 72204 Zell bei Ebenthal)
„Paul-Krammer-Gasse“ (Parz. 672/5 und südliches Teilstück der Parz. 689/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal)	von deren westlicher Einbindung in die „Franz-Jonas-Straße“ (Parz. 672/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal) bis zu deren östlicher Einbindung in die „Franz-Jonas-Straße“ (689/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal)

- (2) § 1 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit dem jeweiligen Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 9 lit. c „Wohnstraße“ und lit. d „Ende der Wohnstraße“ der StVO 1960 in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 2

Zonenbeschränkungen (30 km/h)

- (1) Eine „Zonenbeschränkung 30 km/h“ wird für folgende Bereiche verordnet:

„Ortsteil Gewerbezone“

„Zeissstraße“, „Welsbachstraße“, „Daimlerstraße“, „Franz-Wurm-Gasse“, „Josef-Stefan-Straße“, „Baugewerbestraße“, „Resslstraße“	aufzustellen nach der Einbindung der „Zeissstraße“ in die L100b Niederdorfer Straße im nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 249/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal sowie nach der Einbindung der „Resslstraße“ in die „Ackerstraße“ beim südwestlichen Eckpunkt der Parz. 225/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal
„Einsteinstraße“, „Keplerstraße“, „Karl-Fischer-Straße“, „Bahnstraße“	aufzustellen unmittelbar nach der Einbindung der „Einsteinstraße“ in die L100b Niederdorfer Straße im südöstlichen Bereich der Parz. 249/11, KG 72204 Zell bei Ebenthal
„Siegfried-Marcus-Straße“	aufzustellen nach der Einbindung in die „Einsteinstraße“ beim nordöstlichen Eckpunkt der Parz. 546, KG 72204 Zell bei Ebenthal, und unmittelbar nach der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße am südlichen Eckpunkt der Parz. 254/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
„SMS-Straße“, „Technikstraße“, „Elektronikweg“, „Alessandro-Volta-Straße“	aufzustellen unmittelbar nach der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 544, KG 72204 Zell bei Ebenthal

- (2) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 11a „Zonenbeschränkung“ und „Ende einer Zonenbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 3

Geschwindigkeitsbeschränkung – 30 km/h

(1) Eine „Geschwindigkeitsbeschränkung - 30 km/h“ wird für folgende Straßenzüge/Bereiche verfügt:

Ortschaft „Ebenthal i. K.“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.) inklusive Zusatztafel gem. § 54 - „ausgenommen L100, L100a, L100b, L101“
„Badstraße“ bei Ebenthal	ab der Einbindung in die L101 Gölttschacher Straße (Parz. 718/3, KG 72105 Ebenthal) bis südöstlich der Abzweigung zum „Kalmus-bad“ (Parz. 372/1, KG 72105 Ebenthal)
Zufahrt zum Kalmusbad, öffentliche Wegparz. 906 und 907, KG 72105 Ebenthal	ab der Einbindung in die „Badstraße“, Parz. 908, KG 72105 Ebenthal, bis 10 Meter vor der Gemeindegrenze zu Klagenfurt am Wörthersee
Ortschaft „Gurnitz“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.) inklusive Zusatztafel gem. § 54 - „ausgenommen L100“
Ortschaft „Niederdorf“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)
Bereich der Freizeitanlage Niederdorf	ab dem westlichen Ende der Parz. 810/1 in Richtung Niederdorf bis zum östlichen Ende der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
„Lehargasse“ in Niederdorf	ab der Einbindung der Parz. 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in die B70 Packer Straße in Richtung Norden bis zur Gemeindegrenze zu Klagenfurt am Wörthersee
Ortschaft „Zwanzgerberg“	ab dem Wohnobjekt „Zwanzgerberg 24“, Parz. 1252, KG 72157 Radsberg, in Richtung Norden
Teilstück der „Obitschacher Straße“	150 nördlich bis 150 südlich der Volksschule Mieger (Parz. 628/2, KG 72143 Mieger)
Teilstück des „östlichen Obitschacher Ortschaftsweges“	30 Meter westlich der Liegenschaft Obitschach 14 (bei Parz. 659/2, KG 72143 Mieger) bis zur westlichen Grundstücks-grenze der Parz. 663/1, KG 72143 Mieger
„Steilstück Trauntschnjak“ in Sabuatach	30 Meter nördlich bzw. südlich des Wohnobjektes auf Bfl. 120, KG 72143 Mieger (Liegenschaft Sabuatach 13)
Ortschaft „Rottenstein“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)
nordöstliches Teilstück der „Rottensteiner Straße“	ab unmittelbar westlich der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis 30 Meter westlich der Parz. 423/1, KG 72162 Rottenstein
südlicher Siedlungsweg in Rottenstein	für die Wegparz. 729, KG 72162 Rottenstein, ab der Einbindung dieser in die Rotten-steiner Straße
südliches Teilstück der „Rottensteiner Straße“ bei der Sportanlage Rottenstein	30 Meter westlich bis 30 Meter östlich der Sportanlage Rottenstein (Parz. 270/1, KG 72162 Rottenstein)
Zufahrt zur Freizeitanlage Kohldorf, öffentliche Wegparz. 736 sowie östliche Teilfläche der öffentlichen Wegparz. 747, KG 72162 Rottenstein	ab 5 Meter nach der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis unmittelbar vor Beginn der Parz. 741/176, KG 72162 Rottenstein
Ortschaft „Radsberg“	von der Einbindung der Parz. 932, KG 72157 Radsberg, bis zur Einbindung der Parz. 935/3, KG

	72157 Radsberg, in die L100c Radsberger Straße
Ortschaft „Lipizach“	ab südlich der mit dem Wohnobjekt „Lipizach 35“ bebauten Parz. 42/2, KG 72138 Lipizach, in Richtung Norden
Teilstück der „Kreuther Straße“	50 Meter westlich des Objektes Kreuth 9 (Bfl. 8, KG 72132 Kreuth) bis 30 Meter nördlich des Objektes Kreuth 10 (Parz. 73, KG 72132 Kreuth)
Teilstück des „südlichen Weges Berg bis Sabuatach“	100 Meter nach dem westlichen Beginn der Parz. 852 bis zum östlichen Ende der Parz. 864, KG 72143 Mieger

- (2) § 3 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 Z 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 4

Geschwindigkeitsbeschränkung - 50 km/h

- (1) Eine „Geschwindigkeitsbeschränkung - 50 km/h“ wird für folgende Straßenzüge/Bereiche verfügt:

Niederdorfer Straße, Bereich der Parz. 1108, KG 72204 Zell bei Ebenthal	ab der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße bis zum westlichen Ende der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
Teilstück der Gemeindestraße in Berg	ab der nördlichen Grenze der Parz. 988, KG 72143 Mieger (Bereich des Objektes Berg 27) bis zum westlichen Ende der Parz. 245, KG 72143 Mieger
Siedlungsbereich der Ortschaft Schwarz	ab 50 Meter vor dem nördlichen Ende der Parz. 847/2 (Schwarz 17), KG 72121 Hinterradsberg, bis zum südwestlichen Ende der Parz. 697, KG 72121 Hinterradsberg

- (2) § 4 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 Z 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 5

Halte- und Parkverbote

- (1) Für folgende Bereiche/Straßenabschnitte wird ein Halte- und/oder Parkverbot verfügt:

a) Ebenthal: südlicher Teil der „Doberniggstraße“	ab Einbindung in die „Neuhausstraße“ bis zur Parz. 132/6, KG 72105 Ebenthal, für beide Straßenseiten „Halten und Parken verboten“, Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“
--	---

b) Ebenthal: mittlerer Teil der „Neuhausstraße“	ab dem Wendepunkt für den Omnibus beim Gasthaus „Schlosswirt“ bis zur Volksschule Ebenthal für beide Straßenseiten, Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“
c) Ebenthal: „Josef-Leiner-Straße-West“	Parz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, ostseitiges „Halten und Parken verboten“ ab der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Bfl. 168, KG 72105 Ebenthal, sowie ab dem südwestlichen Eckpunkt bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 143/20, KG 72105 Ebenthal
d) Reichersdorf: nördlicher Teil der „Leopold-Figl-Straße“	Teilfläche der Parz. 1014, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“, und zwar beidseitig, für die westliche Straßenseite mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“
e) Reichersdorf: „Goesstraße“	beginnend östlich der Glanbrücke bis zum östlichen Ortsrand (Höhe der Parz. 555/3 und 557/2, KG 72112 Gradnitz), beidseitiges „Halten und Parken verboten“
f) Reichersdorf: südliche Seitenstraße des „Jamnigweges“	Parz. 619/5, KG 72112 Gradnitz, beidseitiges „Halten und Parken verboten“
g) Pfaffendorf: „Markus-Pernhart-Gasse“, Umkehrplatz	östlicher Bereich des Umkehrplatzes, Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „← 7,5 m →“
h) Zetterei: Teilstück der „Zetterei Straße“	Kurvenbereich beim Objekt Zetterei Straße 13 bei Bfl. 42/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, für die südliche Straßenseite, „Halten und Parken verboten“
i) Gradnitz: Teilstück der „Hans-Sima-Straße“	ab dem südöstlichen Eckpunkt der Parz. 1057/17, KG 72112 Gradnitz, bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Wegparz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „125 m →“ und der Zusatztafel „← 62,50 m →“
j) Gradnitz: westliches Teilstück der „Kantgasse“	ab dem nordwestlichen Eckpunkt bis zum südwestlichen Eckpunkt der Parz. 941/1, KG 72112 Gradnitz
k) Rosenegg: Teilstück der Milesstraße	Ostseite der Milesstraße, Parz. 1084, KG 72112 Gradnitz, ab 33,5 m nach der Einbindung in die Harbacher Straße auf der Länge von 39,0 m

- (2) § 5 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“ in und deren Entfernen außer Kraft.
- (3) § 5 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“ in und deren Entfernen außer Kraft.

- (4) § 5 Abs. 1 lit. c dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (5) § 5 Abs. 1 lit. d dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel für die westliche Straßenseite „ausgenommen Ladetätigkeit“ in und mit deren Entfernen außer Kraft (Standort für westliche Straßenseite: an der Grenze zwischen den Parz. 611/1 und 611/7 und unmittelbar vor der Einbindung in den „Jamnigweg“, Parz. 960; Standort für östliche Straßenseite: an der Grenze zwischen den Parz. 612/4 und 612/3 sowie unmittelbar vor der Einbindung in den „Jamnigweg“, Parz. 960, alle KG 72112 Gradnitz).
- (6) § 5 Abs. 1 lit. e dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (7) § 5 Abs. 1 lit. f dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“, Standort 5 Meter vor der Einbindung der Seitenstraße (Parz. 619/5, KG 72112 Gradnitz) in den „Jamnigweg“ (Parz. 960, KG 72112 Gradnitz) in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (8) § 5 Abs. 1 lit. g dieser Verordnung tritt mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 13b „Halten und Parken verboten“ sowie der Zusatztafel „← 7,5 m →“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (9) § 5 Abs. 1 lit. h dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (10) § 5 Abs. 1 lit. i dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „125 m →“ beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 1057/17, KG 72112 Gradnitz, und der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „← 62,50 m →“ nach 62,50 m in nördlicher Richtung der Wegparz. 1057/16 in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (11) § 5 Abs. 1 lit. j dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (12) § 5 Abs. 1 lit. k dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.

§ 6

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 7. Oktober 2015, Zahl: 640-2/6/2015-Ze/Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 22.12.2016

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Sie teilt mit, dass die Verordnung um das erwähnte Parkverbot in der Milesstraße erweitert werden soll. Die Unterlagen liegen bei. Es parken auf der einen Seite vermehrt PKW's. Das Ein- und Ausfahren sei dadurch erschwert. Die Anrainer seien an die Gemeinde herangetreten, ob man da nicht etwas machen könne. Im Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung wurde darüber diskutiert. Der Ausschuss gebe die Empfehlung an den Gemeinderat ab, die Verordnung gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/7/2016-Ze/Ma), mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Er sei auf diesem Straßenstück auch des Öfteren unterwegs. Es sei dort wirklich ziemlich eng und alles zugeparkt. Für ihn stelle sich aber eine Frage. Die Autos, die dort nicht mehr parken dürfen, wo werden die dann parken? Gebe es da andere Fläche, wo sie sich dann hinstellen können?

Bgm Felsberger: Er war selber mehrmals vor Ort. Er habe auch Fotos bekommen. Die Autos haben sozusagen fast alle Klagenfurter Nummern. Auch Firmenfahrzeuge haben im Ein- und Ausbiegebereich geparkt. Man habe im Ausschuss darüber diskutiert, ob das Parkverbot bis zur Karl-Truppe-Straße verlängert werden solle. Das werde man jetzt aber erst einmal beobachten, wie sich das entwickle. Natürlich haben sie die Möglichkeit, im Innenbereich zu parken. Aus Bequemlichkeitsgründen parken sie aber direkt hinter der Wohnung draußen. Da brauche er nur um die Ecke gehen und nicht durch den ganzen Innenhof oder vorne hinaus bis zur Gärtnereistraße. Es gehe dort hauptsächlich um den Ein- und Ausbiegebereich. Sie müssen dauernd in die Bankette fahren. Da habe man in der Harbacher Straße auch schon reagiert. Dort seien sie am Gehweg oben gestanden. Die parken jetzt auch dort, wo es sich gehört. Früher habe man dort nur Sträucher gehabt. Jetzt habe man Straßenbegrenzungspflöcke gesetzt und es funktioniere. Deswegen werde man es in der Milesstraße dementsprechend beobachten.

GV Ing. Tengg: Es wäre bitte anzudenken, dass man das auch bei der Einfahrt zum Kindernest im Schotterweg machen solle. Da habe man jetzt auch vermehrt das Problem. Es werde immer genau in der Einfahrt geparkt. Man solle sich das bitte einmal anschauen. Vielleicht könne man da auch was machen. Das Bankett sei immer ausgefahren. Die Gemeindebediensteten haben das letzte Mal wieder einen Schotter hineingefüllt. Es sei aber nicht der Sinn und Zweck, dass man das immer richten müsse. Es werde immer links und rechts geparkt. Da habe man beim Ein- und Ausfahren oft ein Problem.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/7/2016-Ze/Ma), mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.:

WVA Ebenthal, Erweiterung des Versorgungsbereiches um das Gebiet der ehemaligen Wassergenossenschaft „Oberkreuth“, Verordnung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Lagepläne sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „17“ angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Erweiterung der Verordnung, mit der der Einzugsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgelegt wird, Zahl: 8500-0/8/2016-Ma, samt Lageplänen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die konsolidierte Fassung der gegenständlichen Stammverordnung kann beim Amt der Marktgemeinde eingesehen werden.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die Wassergenossenschaft Oberkreuth beantragte mit Eingabe vom 19.03.2014 aufgrund des Beschlusses der Wassergenossenschaft Oberkreuth vom 28.02.2014 die Übernahme in den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage und die Übernahme der genossenschaftlichen Anlagen durch die Marktgemeinde. Diesem Ansinnen gab der Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss vom 23.04.2014 statt. Die Genossenschaftsversammlung der Wassergenossenschaft Oberkreuth fasste in der Vollversammlung sodann den Beschluss über deren Auflösung, die von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt mit Bescheid vom 03.08.2015, Zahl: KL5-WVA-31/1998, genehmigt wurde.

Dem vorliegenden Gemeinderatsbeschluss ist nun dahingehend Rechnung zu tragen, dass der Versorgungsbereich der ehemaligen Wassergenossenschaft Oberkreuth in den mit Verordnung festzulegenden gemeindlichen Versorgungsbereich übernommen wird, zumal die Voraussetzungen hierfür nun gegeben sind.

Der Verordnungsentwurf wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung am 06.12.2016 zur Prüfung übermittelt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der Beilage angefügten Entwurf (Zahl: 8500-0/8/2016-Ma) samt den dazu gehörigen Anlagen, mit der die Verordnung, mit der der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgelegt wird, erweitert wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der Beilage angefügten Entwurf (Zahl: 8500-0/8/2016-Ma) samt den dazu gehörigen Anlagen, mit der die Verordnung, mit der der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgelegt wird, erweitert wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 15.:

WVA Ebenthal, Erweiterung des Versorgungsbereiches um das Gebiet der ehemaligen Wassernossenschaft „Oberkreuth“, Verordnung

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016, Zahl 8500-0/8/2016-Ma, mit welcher der bestehende Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird**

Gemäß § 14 Absatz 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, in Verbindung mit § 2 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird entsprechend § 25 Absatz 2 des zitierten K-GWVG im Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates vom 25. März 2004, Zahl 8500-0/1/2004-Wi, in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 2013, Zahl 8500-0/7/2013-Ze:Ma, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 ist folgende lit. „j)“ anzufügen:

„i) das in den Anlagen „11“ und „12“ im Maßstab 1:3000 durch farbliche Abgrenzung planlich dargestellte, in der Katastralgemeinde 72132 Kreuth, gelegene Gebiet von **Kreuth**

2. Der § 1 Absatz 2 hat wie folgt zu lauten:

„(2) Die Grenzen des im Absatz 1 festgelegten Versorgungsbereiches sind in den Anlagen 1 bis 12 zu dieser Verordnung in blauer Farbe dargestellt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Amtes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anlagen zur Stammverordnung vom 25.03.2004:

Anlage 11: Plandarstellung mit Abgrenzung des Versorgungsgebietes laut § 1 Absatz 1 lit. i) im Maßstab 1:3000 für den Gebietsteil Kreuth, Blatt 1

Anlage 12: Plandarstellung mit Abgrenzung des Versorgungsgebietes laut § 1 Absatz 1 lit. i) im Maßstab 1:3000 für den Gebietsteil Kreuth, Blatt 2

Anschlag am: 22.12.2016

Ánschlag bis: 05.01.2017

Abnahme am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es gehe hierbei nur noch um die Verordnung hierzu. Es liege inzwischen die Genehmigung der BH Klagenfurt vor. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG gemäß dem in der Beilage angefügten Entwurf (*Zahl: 8500-0/8/2016-Ma*) samt den dazu gehörigen Anlagen, mit der die Verordnung, mit der der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgelegt wird, erweitert wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der Beilage angefügten Entwurf (*Zahl: 8500-0/8/2016-Ma*) samt den dazu gehörigen Anlagen, mit der die Verordnung, mit der der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgelegt wird, erweitert wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 16.0.:

Erlassung einer neuen Tarifordnung für die Benützung von Veranstaltungsräumlichkeiten der MG für private oder geschäftliche Zwecke (Kultursaalvermietung)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der neuen Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) erstmalige Erlassung einer Tarifordnung im Jahr 2002

Im Rahmen des am 26.09.2002 stattgefundenen Gemeinderates wurde eine Tarifordnung für die Benützung von Veranstaltungsräumlichkeiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für private oder geschäftliche Zwecke beschlossen. Mittlerweile sind 14 Jahre vergangen und ergibt sich bei den Tarifen sowie in Bezug auf die strukturelle Ausgestaltung einiges an Korrekturbedarf. Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, eine neue Tarifordnung, welche in Hinkunft als Kultursaal-Ordnung betitelt werden soll, mittels Beschluss zu genehmigen.

c) Geltungsbereich und Befreiungen

Der Geltungsbereich der Kultursaal-Ordnung wurde beibehalten (§ 1). Des Weiteren wurden in § 3 der Kultursaal-Ordnung Befreiungstatbestände geschaffen, um klar regeln zu können, welche in den jeweiligen Kultursälen durchgeführten Veranstaltungen von der Tarifpflicht befreit sind. Des Weiteren kann es als zweckdienlich erachtet werden, dem Gemeindevorstand die Möglichkeit einzuräumen, in begründeten Einzelfällen mittels Beschluss eine Veranstaltung von der Tarifpflicht auszunehmen. Die Befreiungstatbestände sind grundsätzlich analog zu jenen der Vergnügungssteuer-Verordnung ausgebildet. Es gilt in Hinkunft die Faustregel, dass eine Veranstaltung, die von der Vergnügungssteuer befreit ist, grundsätzlich auch nicht unter die Tarifpflicht im Rahmen der Kultursaal-Ordnung fällt.

d) Tarife

Da seit dem Jahr 2002 keine Anpassung der Tarife für die Vermietung der Kultursäle vorgenommen wurde, ist eine moderate Anhebung im Rahmen der neuen Kultursaal-Ordnung sinnvoll und nachvollziehbar. Bezüglich des Mehrzwecksaales Obitschach und des Mehrzweckraumes Schwarz kann der Tarif aus dem Jahr 2002 beibehalten werden, da hierdurch ein positiver Impuls für

zusätzliche Vermietungen gesetzt werden könnte. Die Entgelte für die Vermietung des Kultursaaes Gradnitz sowie des Veranstaltungssaales Gurnitz werden um € 50,-- (Tagestarif) erhöht. Für Veranstalter mit Hauptwohnsitz oder Vereinssitzung in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten werden reduzierte Sätze festgelegt, welche exakt dem 30-prozentigen Abschlag entsprechen, welcher im Rahmen der alten Tarifordnung gewährt wurde.

Auch die Reinigungspauschalen für den Kultursaal Gradnitz und den Veranstaltungssaal Gurnitz werden von € 45,-- bzw. € 50,-- auf € 70,-- bzw. € 90,-- erhöht. Dies begründet sich darin, dass die Personalkosten, welche im Rahmen einer Saalreinigung anfallen, durch die Reinigungspauschalen nur schwer oder oftmals gar nicht gedeckt werden können. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sollte sich auch bei ordnungsgemäß entrichteter Reinigungspauschale die Möglichkeit freihalten, den tatsächlichen Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen, sofern dieser das ortsübliche Normalmaß übersteigt.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kultursaal-Ordnung, Zahl: 380/1/2016-Ze/Pro, mittels Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kultursaal-Ordnung, Zahl: 380/1/2016-Ze/Pro, mittels Beschluss genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 16.0



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

**Kultursaal-Ordnung
(Tarifordnung)**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016, Zahl: 380/1/2016-Ze/Pro, mit der die Überlassung und Benützung von kommunalen Veranstaltungsräumlichkeiten geregelt wird

§ 1

Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für folgende Veranstaltungsräumlichkeiten:

- a) **Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)**
Veranstaltungssaal einschließlich Teeküche und Nebenraum (ca. 218 m²) sowie WC-Anlagen, Gesamtfläche ca. 235 m²
- b) **Veranstaltungssaal Gurnitz (Mehrzweckhaus Gurnitz)** - sofern die Benützung direkt mit der Marktgemeinde vereinbart wird
Variante 1: Veranstaltungssaal einschließlich Kleinküche (213 m²) sowie Mitbenützung WC-Anlagen im Erdgeschoss
Variante 2: Veranstaltungssaal, Kleinküche, zusätzliche Teeküche, Bühne, Technikraum, sowie Mitbenützung WC-Anlagen im Erdgeschoss, Gesamtfläche (ohne WC-Anlagen) ca. 344 m²
- c) **Mehrzwecksaal Obitschach**
Veranstaltungsraum (134 m²) sowie WC-Anlagen, Gesamtfläche ca. 154 m²
- d) **Mehrzweckraum Schwarz**
Veranstaltungsraum (93 m²) sowie WC-Anlagen, Gesamtfläche ca. 105 m²

§ 2

Veranstaltungen

- (1) Als Veranstaltung im Sinne dieser Tarifordnung gilt jede Benutzung der zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräumlichkeiten.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Tarifpflicht, sofern nicht eine der Befreiungen im Sinne des § 3 zur Anwendung gelangt.

§ 3

Befreiung

- (1) Folgende Veranstaltungen sind von der Entrichtung der Tarife befreit:
 - a) Veranstaltungen, welche durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten selbst oder im Auftrag für diese abgehalten werden;
 - b) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird;
 - c) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden ist;
 - d) Lesungen und Vorträge, für die keine Eintrittsentgelte zu entrichten sind;
 - e) Ausstellungen von Kunstobjekten aller Art;
 - f) Veranstaltungen im Rahmen der Fremdenverkehrsförderung und Fremdenverkehrswerbung;
 - g) Sportveranstaltungen von Amateuren;

- h) Veranstaltungen, die von Schulen oder Unterrichtsanstalten mit Erlaubnis der Schulbehörde dargeboten werden (auch Volkshochschulen);
 - i) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und des Roten Kreuzes;
 - j) Veranstaltungen von Pensionisten-Organisationen, welche ihren Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten haben;
- (2) Über Antrag kann der Gemeindevorstand in begründeten Einzelfällen mittels Beschluss eine Veranstaltung von der Tarifpflicht ausnehmen.

§ 4

Voraussetzungen für die Vermietung

- (1) Die Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten kann nur erfolgen, wenn
- a) die Räumlichkeiten nicht bereits reserviert sind;
 - b) der Überlassung und Benützung keine öffentliche Interessen entgegenstehen;
 - c) gewerberechtlich kein Vermietungshindernis vorliegt;
 - d) nicht zu erwarten ist, dass eine Beschädigung des Objektes oder Mobiliars über die natürliche Abnutzung hinaus erfolgen wird;
 - e) nicht zu erwarten ist, dass der Reinigungsaufwand durch die verrechneten Reinigungspauschalen nicht gedeckt bzw. aufgrund des privat zu erbringenden Reinigungsaufwandes nicht zu bewerkstelligen ist.

§ 5

Tarife

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Entgelte in Form eines Tagesstarifs pro Überlassungstag sowie eine Reinigungspauschale zur Vorschreibung gebracht.
- (2) Der Überlassungstag dauert 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Beginns der Veranstaltung.
- (3) Folgende Tagesstarife werden festgelegt:

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag in € zzgl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	300,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	300,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	400,00
Mehrzwecksaal Obitschach	150,00
Mehrzweckraum Schwarz	110,00

- (4) Folgende Tagesstarife für Veranstalter mit Hauptwohnsitz oder Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten werden festgelegt:

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag in € zzgl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz	210,00

(Mehrzweckhaus Ebenthal)	
Veranstungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	210,00
Veranstungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	280,00
Mehrzwecksaal Obitschach	105,00
Mehrzweckraum Schwarz	77,00

- (5) Für allgemein zugängliche Veranstaltungen von Vereinen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, für die ein Eintrittsentgelt zu entrichten ist und bei denen weder Getränke verabreicht werden, noch eine sonstige Bewirtung der Gäste erfolgt, wird folgender Tagestarif festgelegt:

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag in € zzgl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	70,00
Veranstungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	70,00
Veranstungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	90,00
Mehrzwecksaal Obitschach	30,00
Mehrzweckraum Schwarz	25,00

- (6) Für allgemein zugängliche Veranstaltungen von Vereinen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, bei denen Getränke verabreicht werden oder eine sonstige Bewirtung der Gäste erfolgt, wird folgender Tagestarif festgelegt:

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag in € zzgl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	210,00
Veranstungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	210,00
Veranstungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	270,00
Mehrzwecksaal Obitschach	90,00
Mehrzweckraum Schwarz	75,00

- (7) Folgende Reinigungspauschalen werden festgelegt:

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag in € zzgl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	70,00
Veranstungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	70,00
Veranstungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	90,00
Mehrzwecksaal Obitschach	30,00
Mehrzweckraum Schwarz	25,00

- (8) Die unter Abs. 7 angeführten Reinigungspauschalen werden nicht in Rechnung gestellt, sofern der Reinigungsaufwand privat bewerkstelligt wird.
- (9) Unabhängig von den Befreiungen gem. § 3 und von bereits geleisteten Reinigungspauschalen sowie von privat erbrachtem Reinigungsaufwand kann die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten die (zusätzlich) angefallenen tatsächlichen

Reinigungskosten in Rechnung stellen, sofern der Reinigungsaufwand das ortsübliche Normalmaß übersteigt.

§ 6

Tarifschuldner

- (1) Zur Leistung der verrechneten Tarife ist der Veranstalter verpflichtet. Jeder Mitveranstalter oder namhaft gemachte Verantwortliche ist Gesamtschuldner.
- (2) Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen im Sinne dieser Tarifordnung vorbereitet oder durchführt oder der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt.

§ 7

Fälligkeit

Die aufgrund dieser Tarifordnung errechneten Tarife sind zwei Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 8

Anmeldung von Veranstaltungen

Für die Anmeldung von Veranstaltungen sind die in der ANLAGE zu dieser Tarifordnung angeführten Formblätter zu verwenden, welche in Bezug auf den dort geregelten Inhalt einen integrierenden Teil dieser Tarifordnung darstellen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Tarifordnung tritt am 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26.09.2002, Zahl: 329/2002-Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Kultursaal-Ordnung, Zahl: 380/1/2016-Ze/Pro, mittels Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Er hätte nur eine Frage. Er habe im Ausschuss eine Anmerkung bei den Regeln für die Überlassung des Saales gemacht. Werde das korrigiert?

Bgm Felsberger: Das werde korrigiert.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kultursaal-Ordnung, Zahl: 380/1/2016-Ze/Pro, mittels Beschluss zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 17.:

Winterdienst: Neufestlegung der Tarife ab 01.01.2017

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Aufstellung des VPI ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das indexangepasste Tarifblatt für die Winterdienste 2016/2017, welches wiederum als weitere Grundlage für die Folgejahre dient, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Bei der Erstellung des Tarifblattes im Oktober 2012 wurde vereinbart, dass eine Indexanpassung erfolgt, sofern die Indexsteigerung über 5 % beträgt. Ausgangsbasis war der Verbraucherpreisindex (VPI) vom Oktober 2012 mit einem Wert von 106,9. Der nunmehr letztmalig veröffentlichte VPI im Oktober 2016 weist einen Wert von 112,4 auf. Somit erfolgte eine Steigerung um 5,14 %. Daher war das Tarifblatt entsprechend anzupassen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das in der BEILAGE ersichtliche Tarifblatt für die Winterdienste 2016/2017, welches auch wiederum bis zu einer Erhöhung von 5 % gilt, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das in der BEILAGE ersichtliche Tarifblatt für die Winterdienste 2016/2017, welches auch wiederum bis zu einer Erhöhung von 5 % gilt, beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 17.0.:



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 814/2017-Qu/Pro

**Tarife für Winterdienste 2016/2017 (Tarifblatt) ab 01.01.2017
im Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

1. Schneeräumung

Tarif Pos.	Leistung/Ausstattung	Stunden-satz netto €	davon entfallen auf	
			Anteil Mann	Anteil Gerät
1.	Allradtraktor / Räumgerät bis 90 PS	63,08	7,36	55,72
2.	Allradtraktor / Räumgerät von 90 bis 110 PS	66,24	7,36	58,88
3.	Allradtraktor / Räumgerät von 110 bis 130 PS	69,39	7,36	62,03

2. Streudienste mit eigenem Streugerät

Tarif Pos.	Leistung/Ausstattung	Stunden-satz netto €	davon entfallen auf	
			Anteil Mann	Anteil Gerät
1.	Allradtraktor / Räumgerät bis 90 PS	37,85	7,36	30,49
2.	Allradtraktor / Räumgerät von 90 bis 110 PS	39,95	7,36	32,59
3.	Allradtraktor / Räumgerät von 110 bis 130 PS	42,06	7,36	34,70

3. Zuschläge

Tarif Pos.	Leistung/Ausstattung	Stundensatz netto €
1.	Zuschläge für Sonn- und Feiertage	6,83
2.	Zuschläge für Nachtstunden (v. 20.00-6.00 Uhr)	6,83
3.	Zuschläge für eigenen Pflug bei Schneeräumung	8,41
4.	Zuschläge für eigenes Streugerät	4,21

5.	Zuschläge bei gleichzeitigem Pflügen und Streuen	11,57
----	--	--------------

Bereitschaftspauschale (je Saison einmal)

315,42

Bei Verrechnung mit pauschalieren Landwirten beträgt zu oben angeführten Nettopreisen die Mehrwertsteuer **12 %** und bei Verrechnung mit Firmen **20 %**.

Zu Schneeketten werden Zuschüsse in Höhe von **30 %** des Kaufpreises bezahlt, wobei dieser Zuschuss maximal alle fünf Jahre 1 x ausbezahlt wird.

Bei Indexsteigerungen über 5 % (Ausgangsbasis VPI Okt. 2012, Wert Oktober 2016 - 112,4) wird das Tarifblatt entsprechend angepasst und den Schneeräumern zur Kenntnis gebracht.

Ebenthal, am 21.12.2016

Der Bürgermeister:



Franz Felsberger

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, das in der BEILAGE ersichtliche Tarifblatt für die Winterdienste 2016/2017, welches auch wiederum bis zu einer Erhöhung von 5 % gilt, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das in der BEILAGE ersichtliche Tarifblatt für die Winterdienste 2016/2017, welches auch wiederum bis zu einer Erhöhung von 5 % gilt, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 18.:**Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Fördervertrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die Liste der Förderwerber liegt im Amt auf.

b) Fernwärmenetz in Ebenthal

Bekanntlich wurde seit dem Jahr 2014 an einem Fernwärmenetz inklusive Fernwärmeheizwerk im Bereich Ebenthal gebaut. Nunmehr haben sich auch etliche Haushalte bzw. ein Verein und die Kirche an dieses Fernwärmenetz angeschlossen. Für die jeweiligen Anschlüsse gab es von Seiten des Landes Kärnten eine Fernwärmeförderung, die meist in der Höhe von € 1.100,-- zur Auszahlung gelangte (direkte Landesmittel). Des Weiteren wurde für den Bereich Ebenthal eine 60-prozentige Landesförderung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht direkt vom Land Kärnten, sondern im Rahmen von Bedarfszuweisungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angewiesen, die ihrerseits die jeweiligen Förderbeträge an die Förderwerber weiterzuleiten hat. Für die Weiterleitung ist jedoch jeweils ein Fördervertrag durch den Gemeinderat zu genehmigen. Den ersten Förderverträgen wurde bereits in den letzten drei Sitzungen des Gemeinderates die Zustimmung erteilt. Nunmehr sollen weitere Förderverträge genehmigt werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

BEILAGE zu GR-TOP 18.0**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:

759/«Nr»/2016-Ze/Pro

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30
9065 Ebenthal

in der Folge „Förderungsgeberin“ genannt

einerseits
und

Herrn/Frau/Firma

«Name»
«Adresse»
«PLZ»

in der Folge „Förderungswerber“ genannt

andererseits

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den im Folgenden umschriebenen Voraussetzungen:

FERNWÄRMEANLAGE an der Adresse:

«angeschl_Objekt»

2. Höhe der Förderung:

BETRAG in EURO

«Rest_auf_60»

Der Förderbetrag ist von Seiten der Förderungsgeberin einvernehmlich auf folgendes Konto zur Anweisung zu bringen (IBAN):

«Bankverbindung»

3. Fördervoraussetzung, Auszahlung:

3.1. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der vom Amt der Kärntner Landesregierung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vorgelegten Auszahlungsliste, welche vom Amt der Kärntner Landesregierung im Sinne der notwendigen Fördervoraussetzungen vorab erstellt und geprüft wurde.

3.2. Dem Förderungswerber wird der zugesicherte Förderbetrag – nach Verfügbarkeit – zur Anweisung gebracht.

3.3. Über die ausbezahlten Förderungen ist von der Förderungsgeberin eine Liste zu führen.

4. Einstellung und Rückerstattung:

4.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 v.H. über dem Basiszinssatz, zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind;
- c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- d) wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- e) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich entfallen sind;
- f) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Fördervoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- g) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Fördervoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- h) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

- i) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- j) die geförderte Maßnahme vor Abschluss des Projektes oder während der Dauer der Förderungsvoraussetzungen veräußert worden ist;
- k) die Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht beachtet worden sind;
- l) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt z.B. Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind oder
- m) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist.

4.2. Tritt einer der oben angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

4.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleichs über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderzieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

5. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

6. Datenschutz:

6.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermitteln dürfen und
- b) Dritten zum Zweck der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

7. Allgemeine Bestimmungen:

- 7.1. Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.
- 7.2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 7.3. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ebenthal, am

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
(gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses
vom 21.12.2016)

Der Bürgermeister:

Förderungswerber/in:

Franz Felsberger

Das Mitglied des Gemeinderates:

Das Mitglied des Gemeindevorstands:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, gemäß der vom Land übermittelten Förderungswerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung zu bringen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerbberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 18a.:

Wasserverband Wörthersee-Ost: Nachnominierung eines weiteren Mitglieds bzw. Stellvertreters

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Liste der von der Marktgemeinde in den Wasserverband Wörthersee-Ost zur Vertretung nominierten Mitglieder ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Liste der von der Marktgemeinde in den Wasserverband Wörthersee-Ost zur Vertretung nominierten Mitglieder als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Schreiben des Wasserverbandes Wörthersee-Ost vom 12.12.2016

Mit dem oben angeführten Schreiben wurde der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten Folgendes zur Kenntnis gebracht:

„In der 3. Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Wörthersee-Ost vom 17. Nov. 2016 wurde die Einführung eines Sitzungsgeldes in der Höhe von Euro 100,-- (Tagesordnungspunkt 16) sowie die Aufstockung auf zwei Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde in der Mitgliederversammlung (Tagesordnungspunkt 17) ohne Gegenstimme beschlossen.

Mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung UR – Umweltrecht Zahl: 08-ALL-2103R1/1999 (045/2016) vom 24.11.2016 wurde die Satzungsänderung wasserrechtlich bewilligt.

Aufgrund der Satzungsänderung ist es erforderlich, zwei weitere Vertreter je Mitgliedsgemeinde für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Gemeinderatsbeschluss zu nominieren. Sollte der Bürgermeister die Mitgliedsgemeinde bisher nicht als 1. Mitglied vertreten, wäre er aufgrund der Satzungsänderung jedenfalls als 2. Mitglied für die Mitgliederversammlung zu nominieren.“

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, folgende Mitglieder für den Wasserverband Wörthersee-Ost nachzunominieren:

- 2. Mitglied in der Mitgliederversammlung
- Stellvertreter des 2. Mitglieds in der Mitgliederversammlung

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, folgende Mitglieder für den Wasserverband Wörthersee-Ost nachzunominieren:

- **2. Mitglied in der Mitgliederversammlung**
- **Stellvertreter des 2. Mitglieds in der Mitgliederversammlung**

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, folgende Mitglieder für den Wasserverband Wörthersee-Ost nachzunominieren:

- 2. Mitglied in der Mitgliederversammlung GV Maria Setz
- Stellvertreter des 2. Mitglieds in der Mitgliederversammlung GR Barbara Domes

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, folgende Mitglieder für den Wasserverband Wörthersee-Ost nachzunominieren:

- **2. Mitglied in der Mitgliederversammlung** GV Maria Setz
- **Stellvertreter des 2. Mitglieds in der Mitgliederversammlung** GR Barbara Domes

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 18b.:**Mag. Raimund und Barbara Wutte – Kautionspflicht zur Bebauungsverpflichtung für Parz. Nr. 53/8, KG 72132 Kreuth**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen der Ehegatten Wutte samt der Auftragsbestätigung der Lieferfirma und einem Foto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „20“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Ansuchen der Ehegatten Wutte samt der Auftragsbestätigung der Lieferfirma und einem Foto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

21.11.2008	Eintritt der Rechtskraft der Baulandwidmung auf Parz. 53/8, KG 72132 Kreuth, Hinweis: am 21.11.2013 Ablauf der fünfjährigen Erfüllungsfrist für die widmungsgemäße Bebauung
09.08.2013	Einlangen des Ansuchens der Ehegatten Wutte auf Verlängerung der Erfüllungsfrist
18.12.2013	GR Beschluss auf Verlängerung der Erfüllungsfrist um 2,5 Jahre, somit bis 21.05.2016
20.07.2016	Fälligkeitstellung der hinterlegten Kautionspflicht seitens des Amtes, da die widmungsgemäße Bebauung lt. Beschluss des GR vom 17.07.2013 (Rohbau einschließlich Dach, Fenster und Haustüre) nicht nachgewiesen wurde; Wohnhaus war aber bereits in Errichtung
13.09.2016	Einziehung der Kautionspflicht zu Gunsten des Infrastrukturkontos der Marktgemeinde
13.12.2016	Einlangen des Ansuchens der Ehegatten Wutte auf Fristerstreckung der Kautionspflicht einziehung

c) Erläuterungen

Die seitens der Marktgemeinde somit eingezogene Kautionspflicht wurde dem Infrastrukturkonto zugeführt und bis dato nicht budgetär verwendet. Die vertraglich vereinbarten 5,0 Jahre (GR 04.07.2008) und die genehmigte Verlängerung um weitere 2,5 Jahre, somit insgesamt 7,5 Jahre, sind verstrichen und konnte die Bebauung auf Grund der im Ansuchen der Antragsteller angeführten Gründe nicht baufertigwährend in der Form zum Abschluss gebracht werden, dass vom Amt die Refundierung der Kautionspflicht in die Wege geleitet werden konnte.

Am 07.12.2016 hat Fam. Wutte nunmehr die Auftragsbestätigung für die Lieferung der Fenster erhalten, wobei der Liefertermin mit der KW 6-7/2017 angeführt wurde. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass innerhalb der nächsten Monate das Bauvorhaben so weit fortgeschritten ist, dass es dem damals gefassten Beschluss des Gemeinderates entspricht (Auszahlung der Kautionspflicht bei Rohbau mit Dach einschließlich eingebauten Fenstern und einer Haustüre).

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Variante 1:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kautions in Höhe von € 13.924,-- den Ehegatten Wutte rückerstattet wird, wenn bis zum 01.04.2017 der Nachweis erbracht wurde, dass das Wohnhaus auf der Parz. 53/8, KG 72132 Kreuth, im Rohbau mit Dach einschließlich eingebauten Fenstern und einer Haustüre zur Ausführung gelangt ist.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kautions in Höhe von € 13.924,-- für die Parz. 53/8, KG 72132 Kreuth, den Ehegatten Wutte NICHT rückerstattet wird und umgehend der Verwertung für Infrastrukturmaßnahmen der Marktgemeinde zu Gute kommt.

ANTRAGVariante 1:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kautions in Höhe von € 13.924,-- den Ehegatten Wutte rückerstattet wird, wenn bis zum 01.04.2017 der Nachweis erbracht wurde, dass das Wohnhaus auf der Parz. 53/8, KG 72132 Kreuth, im Rohbau mit Dach einschließlich eingebauten Fenstern und einer Haustüre zur Ausführung gelangt ist.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kautions in Höhe von € 13.924,-- für die Parz. 53/8, KG 72132 Kreuth, den Ehegatten Wutte NICHT rückerstattet wird und umgehend der Verwertung für Infrastrukturmaßnahmen der Marktgemeinde zu Gute kommt.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Die Situation sei erstmalig. Er sei selbst hinaufgefahren und habe das Ganze fotografiert. Er herrsche dort wirklich eine rege Bautätigkeit. Der Bauherr wolle alles daran setzen, so schnell als möglich einzuziehen. Die Verzögerung sei bei den Fenstern entstanden. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, dass die Kautions in Höhe von € 13.924,-- den Ehegatten Wutte rückerstattet wird, wenn bis zum 01.04.2017 der Nachweis erbracht wurde, dass das Wohnhaus auf der Parz. 53/8, KG 72132 Kreuth, im Rohbau mit Dach einschließlich eingebauten Fenstern und einer Haustüre zur Ausführung gelangt ist. Er müsse dies im Gemeinderat machen, nachdem ja die 2,5 Jahre verlängert wurden. Er habe vorher das Problem mit der Steinschlichtung gehabt. Da mussten statische Gutachten eingeholt werden. Das habe auch eine Zeit lang gedauert. Nach dem 01.04.2017 werde die Kautions dann gezogen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kautions in Höhe von € 13.924,-- den

Ehegatten Wutte rückerstattet wird, wenn bis zum 01.04.2017 der Nachweis erbracht wurde, dass das Wohnhaus auf der Parz. 53/8, KG 72132 Kreuth, im Rohbau mit Dach einschließlich eingebauten Fenstern und einer Haustüre zur Ausführung gelangt ist.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute sechs neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Ing. Beatrix Steiner
FPÖ Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Wanderwege erfassen und Karte erstellen“

Gem. § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden **Antrag** ein:

Die Gemeinde möge die Wanderwege in Ebenthal erfassen, markieren und nach Möglichkeit digitalisieren, um eine Wanderkarte der Gemeinde Ebenthal den Bürgern als Druckwerk oder digitales file zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Gegenüber den Gemeinderäten wurde mehrfach der Wunsch geäußert, eine Wanderkarte der Gemeinde Ebenthal aufzulegen, um das Freizeitpotential der Gemeinde besser nutzen zu können, Naturschönheiten aufzuzeigen und auch touristisch nutzen zu können.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir
hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner
mitunterfertigt: GV Christian Woschitz, GR Michael Strohmaier, GR Patrick Tauber

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

SPÖ-Gemeinderatsfraktion Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Redezeit bei den Seniorentagen“

Gem. § 41 K-AGO bringt die SPÖ Fraktion folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei den Seniorentagen in Zukunft nur noch der Bürgermeister, ohne Einschränkung der Redezeit, die Grußworte an die Anwesenden richten soll, da er dort nicht als Vertreter einer Partei, sondern als oberster Repräsentant der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten auftritt.

hochachtungsvoll

unterfertigt: die 17 Mitglieder der SPÖ Fraktion

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

Die GRÜNEN Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 Abs. 3 der K-AGO
„Entfernung von Begrenzungsmaterial auf öffentlichen Flächen“

Antrag nach § 41 K-AGO:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im gesamten Gemeindegebiet auf öffentlichen Flächen neben Fahrbahnen privat aufgestellte Steine, Leitpflöcke und dergleichen entfernt werden.

Begründung:

Die entlang der Fahrbahnen aufgestellten Begrenzungen verhindern ein Ausweichen im Falle einer Gefahrensituation. Außerdem wird im Falle einer

Beschädigung eines Fahrzeuges die Marktgemeinde schadenersatzpflichtig.

unterfertigt: GR Dagmar Hinteregger

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Mag. Thomas Wieser

GR Johann Archer

Die UNABHÄNGIGEN

**Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Errichtung eines Spielplatzes“**

Um ein Zentrum der Begegnung in der freien Natur für Kinder und Familien in Ebenthal und Gurnitz zu schaffen, sollte seitens der Gemeinde geprüft werden, ob es im Gemeindegebiet Flächen gibt, die für die Errichtung eines Spielplatzes erworben werden können. Der Spielplatz sollte möglichst im Zentrum der Gemeinde positioniert werden. Dies wäre eine Investition in unsere Kinder und würde einen weiteren Schritt hinsichtlich „lebenswerter Gemeinde“ bedeuten.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag nach § 41 K-AGO gestellt:

Ankauf/Pacht von möglichen Flächen in Gurnitz und Ebenthal (Zentrumsnähe) und in Folge Errichtung von Kinderspielplätzen.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung!

unterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser

mitunterfertigt: GR Johann Archer

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Ing. Manfred Tengg
GR Johann Brückler
GR Thomas Walter
Liste „WIR“

Betrifft: Antrag nach § 41 Abs. 3 der K-AGO
„Dringende Teilsanierung der Straße 1045/2, KG 72121
Hinterradsberg“

Aufgrund der Allgemeingefährdung für Verkehrsteilnehmer ist eine Teilsanierung bzw. Neuerrichtung einer Abflussmöglichkeit des Oberflächenwassers bei der Wegparzelle 1045/2, KG 72121 Hinterradsberg, dringend notwendig.

Es handelt sich bei der Wegparzelle um einen Teilbereich der Straße nach Kossiach. Im Graben unter dem Seniorenheim Sonnenalm befindet sich eine Engstelle, wo auf der rechten Seite talabwärts das Sicker- und Oberflächenwasser nicht ordnungsgemäß abrinnen kann. Dadurch rinnt das Wasser auf die Straße, wodurch sich dann auch eine mehrere Zentimeter dicke Eisfläche bildet und eine nicht abschätzbare Gefahr für Fahrzeuglenker darstellt.

Antrag nach § 41 K-AGO:

Es wird der Antrag gestellt, den Teilbereich der Straße 1045/2, KG 72121 Hinterradsberg (zwischen den Waldparzellen 1027 und 696/1, 696/2, KG 72121 Hinterradsberg), bautechnisch so zu gestalten, dass das Wasser nicht auf die Straße rinnen kann.

Da es sich um eine dringend notwendige Maßnahme handelt, wird ersucht, dies alsbaldig in Angriff zu nehmen.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GV Ing. Manfred Tengg
mitunterfertigt: GR Johann Brückler, GR Thomas Walter

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliert sodann folgenden vorliegenden Dringlichkeitsantrag gem. § 42 Abs. 1 K-AGO:

FPÖ Ebenthal
Liste „WIR“
Die UNABHÄNGIGEN
Die GRÜNEN Ebenthal

Betrifft: Dringlichkeitsantrag nach § 42 Abs. 1 K-AGO

„Resolution an die Kärntner Landesregierung – Sicherheitsmaßnahmen in der Göltshacher- bzw. Miegerer Landesstraße zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger“

Der Antrag wird von folgenden Gemeinderäten gestellt:

GV Christian Woschitz, GR Patrick Tauber, GR Ing. Beatrix Steiner, GR Thomas Walter, GV Ing. Manfred Tengg, GR Mag. Thomas Wieser, GR Michael Strohmaier, GR Dagmar Hinteregger, EGR Mag. Dr. Erhard Robatsch, GR Johann Brückler

Begründung:

Auf Grund des steigenden Verkehrsaufkommens aus den Gebieten Ferlach und Maria Rain bzw. Völkermarkt und Grafenstein, über die durch unsere Gemeinde führenden Landesstraßen L101 (Göltshacher Straße) und L100 (Miegerer Straße) ist die Sicherheit der Anrainer trotz Gehwegen und Beleuchtung nicht mehr gegeben. Da die Geschwindigkeitsbegrenzungen von einem Großteil der Autofahrer, speziell in den Morgen- und Abendstunden nicht eingehalten werden. Die obengenannten Landesstraßen werden als Ausweichrouten für Pendler in die Landeshauptstadt genutzt.

Es muss daher Alles unternommen werden, um den Schutz der Fußgänger und Anrainer zu gewährleisten.

Die Gemeindemandatare fordern daher die Mitglieder der Kärntner Landesregierung auf, alle technischen und baulichen Möglichkeiten, wie Verkehrsinseln, Radarkästen, etc. zum Schutz der Bevölkerung auszuschöpfen.

unterfertigt: Die oben erwähnten Gemeindemandatare

Abstimmung über die Dringlichkeit:

Bgm Felsberger: Wer dem Antrag auf Dringlichkeit die Zustimmung erteilt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme der Dringlichkeit.

Bgm Felsberger: Somit werde dieser Antrag einstimmig weitergeleitet.

Berichte des Bürgermeisters

Bgm Felsberger: Er wolle einen kurzen Jahresrückblick geben. Nicht, was sich in der Gemeinde getan habe, sondern nur, was von Amts wegen passiert sei. Er wolle den Bericht des Bauamtes und den statistischen Bericht 2016 kurz weitergeben.

Vom Bauamt wurden Baubewilligungen erteilt:

2016 – 84

2015 – 96

Abnahmebestätigungen:

2016 – 23

2015 – 22

Mitteilungen bewilligungspflichtiger Maßnahmen:

2016 – 114

2015 – 104

Wohnhäuser wurden errichtet:

2016 – 19

2015 – 35

Wasservorschreibungen, Kanalvorschreibungen:

2016 – jeweils 33

2015 – Wasser 40 und Kanal 47

Einwohner insgesamt:

Jetzt 8.423

Weitere Wohnsitze: 570 davon

Hauptwohnsitze:

2016 – 7.853

2015 – 7.806

Männlich:

2016 – 3.860

2015 – 3.850

Weiblich:

2016 – 3.993

2015 – 3.976

Eheschließungen:

2016 – 29

2015 – 45

Sterbefälle:

2016 – 60

2015 – 66

Geburten:

2016 – 75

2015 – 52

Er bedankt sich bei den Zuhörern für das Kommen. Sie können gerne ins GH Orasch kommen. Das sei üblich nach der letzten Sitzung, dass man den Gemeinderat noch feierlich ausklingen lasse. Ansonsten wünsche er ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute und viel Gesundheit für das Jahr 2017.

Anmerkung: Der GR-TOP 19 und GR-TOP 20 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Franz Felsberger e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

Die Protokollprüfer:

GR Gerald Hyden e.h.
GR Mag. Thomas Wieser

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e.h.